

Geschäftsverzeichnismrn. 4955 und 5014
Urteil Nr. 145/2011 vom 22. September 2011

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Jo Stevens und von der VoG « Liga voor Mensenrechten ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Juni 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Juni 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 2 Nr. 3, 14 (*partim*), 15, 17, 18 und 35 bis 37) Nichtigklärung des Gesetzes vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 2010): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, und Jo Stevens, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Van Schoonbekestraat 70.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. August 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. August 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders Desmetstraat 75, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung der Artikel 3, 10, 14, 15 und 18 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Februar 2010.

Diese unter den Nummern 4955 und 5014 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze würden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 65, in der Rechtssache Nr. 4955,
- der VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Kogelstraat 22, in der Rechtssache Nr. 5014,
- dem Ministerrat, in den beiden Rechtssachen.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenwidierungsschriftsätze würden eingereicht von

- der VoG « Ligue des Droits de l'Homme », in der Rechtssache Nr. 5014,
- dem Ministerrat, in den beiden Rechtssachen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011

- erschienen

. RA T. Decaigny, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 und für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

. RA P. Bekaert, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014,

. RA L. Kaëns, ebenfalls *loco* RA L. Misson, in Lüttich zugelassen, für die VoG « Ligue des Droits de l'Homme »,

. RA B. Martel und RA J. Vanheule *loco* RA R. Verstraeten und RA D. Dewandeleer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext

B.1. Das Gesetz vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beschränkt sich darauf, bereits bestehende Gesetze abzuändern.

Die angefochtenen Bestimmungen - die Artikel 2, 3, 10 und 14 bis 18 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 - beinhalten überwiegend Abänderungen des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen - die Artikel 35 bis 38 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 - beinhalten Abänderungen des Strafprozessgesetzbuches und des Strafgesetzbuches.

B.2.1. Kraft Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 gibt es im Königreich zwei Nachrichten- und Sicherheitsdienste, und zwar einen zivilen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, der die « Staatssicherheit » genannt wird, und einen militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, der der « Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte » genannt wird.

Die Hauptaufgabe des zivilen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes besteht darin, Nachrichten in Bezug auf jegliche Aktivität, die die innere Sicherheit des Staates und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potential oder jedes andere grundlegende Interesse des Landes gefährdet oder gefährden könnte, zu ermitteln, zu analysieren und zu verarbeiten (Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Die Hauptaufgabe des militärischen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes besteht darin, Nachrichten in Bezug auf jegliche Aktivität, die die Integrität des Staatsgebiets, die militärischen Verteidigungspläne und die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential in Zusammenhang mit der Verteidigung, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland oder jedes andere grundlegende Interesse des Landes gefährdet oder gefährden könnte, zu ermitteln, zu analysieren und zu verarbeiten (Artikel 11 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Die Aktivitäten, die eine potentielle Gefahr darstellen, werden in den Artikeln 8 und 11 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 näher umschrieben. Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste tragen bei der Erfüllung ihrer Aufträge zum Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten, für deren Einhaltung sie sorgen, und zur demokratischen Entwicklung der Gesellschaft bei (Artikel 2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 1998).

B.2.2. Das angefochtene Gesetz sieht eine Erweiterung der Methoden vor, die die vorerwähnten Nachrichten- und Sicherheitsdienste bei der Ausführung ihrer Aufträge anwenden dürfen. « Angesichts der global gestiegenen Sicherheitsrisiken » war der Gesetzgeber der Auffassung, dass sie « über ergänzende gesetzliche Mittel zur Durchführung einer effizienten Sicherheitspolitik verfügen » müssen. Dabei wollte der Gesetzgeber ein Gleichgewicht « zwischen dem Schutz der Grundrechte und der Durchführung einer effizienten Sicherheitspolitik, die - schließlich - dem Schutz der Grundrechte der Bürger dient » schaffen (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 1).

Das Bemühen des Gesetzgebers, die nachrichtendienstlichen Methoden zu erweitern und gleichzeitig das vorerwähnte Gleichgewicht zu wahren, wurde während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz mehrfach zum Ausdruck gebracht:

«Bereits seit mehreren Jahren wird hervorgehoben, dass die gesetzlichen Mittel, die der Staatssicherheit und dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um einen gezielten Kampf gegen Terrorismus, Extremismus, darunter Radikalismus und die anderen ernsthaften Gefahren für die innere und äußere Sicherheit des Staates, führen zu können.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten und wegen der zunehmenden Bedrohungen und der systematischen Nutzung von immer leistungsfähigeren Mitteln durch die Personen und Gruppen, die für die Aufträge der Dienste von Interesse sind, unter anderem angesichts der Verbreitung der besonders fortschrittlichen Technologie der Kommunikationsmittel und der Nutzung des Internets, wird die Wirksamkeit der Nachrichtendienste nämlich durch einen Mangel an geeigneten nachrichtendienstlichen Methoden beeinträchtigt.

[...]

Derzeit hat die Staatssicherheit beispielsweise keinen Zugang zu den technischen Kommunikationsmitteln, und dies im Gegensatz zu den Diensten der meisten europäischen Staaten, und ebenfalls nicht über andere Methoden zum Sammeln von Daten als die traditionellen Methoden » (ebenda, SS. 4-5).

«Da oft nachzuweisen versucht wird, dass die auf der Grundlage der Informationen der Staatssicherheit erzielten Beweismittel regelwidrig sind, drängt sich eine gesetzgeberische Initiative auf, die deutlich die Grenzen festlegt, innerhalb deren die Nachrichtendienste Methoden ausüben können, um Informationen zu sammeln » (ebenda, S. 7).

« In diesem Gesetzesvorschlag wird darauf geachtet, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der fundamentalen Interessen des Staates und dem Schutz der fundamentalen Interessen der Bürger zu finden. Daher wird für diese Methoden eine strikte Kontrolle auferlegt, die umso strenger wird, als diese Methode die betreffenden Grundrechte beeinträchtigt » (ebenda, S. 12).

B.2.3. Mit dem angefochtenen Gesetz vom 4. Februar 2010 wurde ein Unterschied zwischen drei Kategorien von Methoden zum Sammeln von Daten eingeführt: die gewöhnlichen Methoden, die spezifischen Methoden und die außergewöhnlichen Methoden. Die Kategorien unterscheiden sich voneinander durch ihre mehr oder weniger einschneidende Beschaffenheit für die Person, auf die diese Methode angewandt wird.

B.2.4. Die gewöhnlichen Methoden umfassen die Mittel, über die die Nachrichten- und Sicherheitsdienste bereits verfügen, um Daten zu sammeln. Es handelt sich um das Anfordern

von Informationen bei öffentlichen Instanzen, das Einholen von Informationen bei privaten Organisationen und Personen, die Observation und Inspektion als gewöhnliche Methode, das Betreten von öffentlich zugänglichen Orten und die Nutzung von menschlichen Quellen. Diese Methoden werden in den Artikeln 14 bis 18 des Gesetzes vom 30. November 1998 beschrieben.

Informationen, die für die Erfüllung der Aufträge des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes von Nutzen sind, können somit von den Gerichtsbehörden, den Beamten und den Bediensteten der öffentlichen Dienste, einschließlich der Polizeidienste, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Sicherheitsdienstes mitgeteilt werden (Artikel 14). Informationen, die in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern sowie im Warteregister für Ausländer enthalten sind, können ebenfalls mitgeteilt werden (Artikel 15). Das Gleiche gilt für die personenbezogenen Daten im Besitze jeder Person oder Einrichtung, die dem Privatsektor angehört, gemäß Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 16). Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste dürfen ebenfalls öffentliche Orte und öffentlich zugängliche private Orte ohne Hilfe von technischen Mitteln beobachten und inspizieren (Artikel 16/1). Sie können diese Orte ebenfalls betreten und unter Beachtung der Unverletzlichkeit der Wohnung Hotelbetriebe und andere Beherbergungsstätten besichtigen; sie können sich von den Eigentümern, Inhabern oder Angestellten dieser Einrichtungen die Meldeangaben von Reisenden vorzeigen lassen (Artikel 17). Schließlich können die betreffenden Dienste menschliche Quellen für das Sammeln von Daten in Zusammenhang mit Ereignissen, Gegenständen, Gruppierungen und natürlichen oder juristischen Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufträge von Interesse sind, zu Rate ziehen (Artikel 18).

Das Gesetz vom 4. Februar 2010 nimmt an den vorerwähnten Bestimmungen nur geringfügige Änderungen vor. Mit Ausnahme von Artikel 10, der in Artikel 16 des Gesetzes vom 30. November 1998 die Bezugnahme auf Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bezugnahme auf Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes ersetzt, werden diese Änderungen nicht angefochten.

B.2.5. Die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten werden durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 eingeführt. Es handelt sich dabei um die Observation und

Inspektion als spezifische Methode, die Anforderung von Identifikationsdaten bezüglich des Postverkehrs und die Anforderung von Identifikations- oder Verkehrsdaten bezüglich des elektronischen Kommunikationsverkehrs (Artikel 18/2 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998). Diese Methoden und die Art und Weise, wie sie zur Anwendung gebracht werden können, werden in den Artikeln 18/3 bis 18/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 näher umschrieben.

Die spezifischen Methoden können nur dann angewandt werden, wenn die gewöhnlichen Methoden als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln; sie müssen entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr, für die sie angewandt werden, gewählt werden (Artikel 18/3 § 1 Absatz 1).

Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können Personen, Sachen, Orte oder Ereignisse mit Hilfe von technischen Mitteln an öffentlichen Orten oder öffentlich zulänglichen privaten Orten sowie mit oder ohne Hilfe von technischen Mitteln an öffentlich nicht zugänglichen privaten Orten observieren (Artikel 18/4). Sie können mit Hilfe von technischen Mitteln die öffentlichen Orte und öffentlich zugänglichen privaten Orte sowie die dort befindlichen Gegenstände inspizieren (Artikel 18/5). Sie können von den Identifikationsdaten des Absenders oder des Adressaten von Postsachen oder des Inhabers eines Postfachs Kenntnis nehmen. Erforderlichenfalls können sie dazu die Mitwirkung eines Postbetreibers anfordern (Artikel 18/6). Sie können schließlich Maßnahmen zur Identifizierung des Teilnehmers oder des Nutzers von elektronischen Kommunikationsdiensten ergreifen (Artikel 18/7), sowie Maßnahmen zur Erfassung der Verbindungsdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln und zur Lokalisierung der Herkunft oder der Bestimmung von elektronischen Nachrichten (Artikel 18/8). Erforderlichenfalls können sie dazu die Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder des Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes anfordern (Artikel 18/7 und 18/8).

B.2.6. In Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 sind außergewöhnliche Methoden zum Sammeln von Daten vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Observation und Inspektion als außergewöhnliche Methode, die Gründung von juristischen Personen und das Sammeln von Daten unter einem Deckmantel, das Öffnen und die Kenntnisnahme von Postsachen, das Anfordern von Bankdaten, das Eindringen in ein EDV-System und das Abhören, die

Kenntnisnahme und die Aufzeichnung von Nachrichten (Artikel 18/2 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998). Diese Methoden und die Art und Weise, wie sie zur Anwendung gebracht werden können, werden in den Artikeln 18/9 bis 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 näher umschrieben.

Die außergewöhnlichen Methoden können nur dann angewandt werden, wenn die anderen Methoden zum Sammeln von Daten als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln; sie müssen entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr und entsprechend den mit der Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags einhergehenden Risiken für die Sicherheit der Bediensteten der Dienste und Dritter gewählt werden (Artikel 18/9 §§ 2 und 3).

Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können mit oder ohne Hilfe von technischen Mitteln an öffentlich nicht zugänglichen privaten Orten Observationen durchzuführen (Artikel 18/11) und diese Orte sowie die geschlossenen Gegenstände, die sich an diesen Orten befinden, inspizieren (Artikel 18/12). Sie können juristische Personen gründen und einsetzen, und zu diesem Zweck können sie Bedienstete des Dienstes einsetzen, die unter dem Deckmantel einer fiktiven Identität gezielt Daten sammeln (Artikel 18/13). Sie können Postsachen öffnen und von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen. Der Postbetreiber ist verpflichtet, die betreffenden Postsachen gegen Empfangsbestätigung zu übergeben (Artikel 18/14). Sie können Daten in Bezug auf Bankkonten und Bankgeschäfte anfordern. Das Bankinstitut oder das Finanzinstitut ist verpflichtet, die angeforderten Informationen unverzüglich zu erteilen (Artikel 18/15). Sie können mit oder ohne Hilfe von technischen Mitteln, von falschen Signalen, von falschen Schlüsseln oder einer falschen Eigenschaft Zugriff auf ein EDV-System erhalten und die relevanten Daten daraus übernehmen (Artikel 18/16). Sie können schließlich Nachrichten abhören, zur Kenntnis nehmen und aufzeichnen. Erforderlichenfalls können sie dazu die Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes anfordern (Artikel 18/17).

B.2.7. In jedem der vorerwähnten Artikel sind Einschränkungen vorgesehen. Generell gelten für die außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten eine Höchstfrist von zwei Monaten und das Erfordernis einer besonderen Erlaubnis. Sie dürfen nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Leiters des betreffenden Nachrichten- und

Sicherheitsdienstes angewandt werden. Der Dienstleiter darf die Methode nur nach gleich lautender Stellungnahme des durch Artikel 43/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 eingerichteten Verwaltungsausschusses, der mit der Überwachung der in Artikel 18/2 erwähnten spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beauftragt ist, erlauben. Dazu legt der Dienstleiter dem vorerwähnten Ausschuss einen Entwurf der Erlaubnis vor; Letzterer überprüft, ob die Gesetzesbestimmungen über das Anwenden der betreffenden Methode eingehalten werden (Artikel 18/10 § 1). Der Verwaltungsausschuss muss anschließend innerhalb einer Frist von vier Kalendertagen seine Stellungnahme abgeben (Artikel 18/10 §§ 3 und 4). Eine negative Stellungnahme hat zur Folge, dass die Methode nicht angewandt werden darf (Artikel 18/10 § 3).

Auch die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten dürfen nur nach einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Dienstleiters angewandt werden. Diese Entscheidung ist jedoch nicht von einer gleich lautenden Stellungnahme des Verwaltungsausschusses abhängig. Sie muss lediglich diesem Ausschuss notifiziert werden (Artikel 18/3 § 1 Absatz 2).

B.2.8. Bevor die Klagen hinsichtlich der Zulässigkeit und zur Sache geprüft werden, ist schließlich daran zu erinnern, « dass die Ziele der Nachrichten- und Sicherheitsdienste auf der Ebene der Gerichtsarbeit sich grundsätzlich von denjenigen der Polizeidienste unterscheiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 12).

Wie in den Vorarbeiten dargelegt wurde, ist die Arbeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste eher analytischer Art und darauf ausgerichtet, Einblick in die in Belgien bestehenden Strukturen und Netzwerke zu erlangen, während die Gerichts- und Polizeibehörden immer Beweise im Zusammenhang mit einer (gegebenenfalls bereits begangenen) konkreten Straftat suchen. Daher wird die strafrechtliche Untersuchung immer im Hinblick auf die Aufspürung und Verfolgung von Straftaten durchgeführt, die durch bestimmte Personen entweder begangen wurden oder begangen werden sollen oder bereits begangen worden sind, aber noch nicht ans Licht gebracht wurden, während eine nachrichtendienstliche Untersuchung dazu dient, Informationen bezüglich einer Reihe von Ereignissen zu sammeln, die sich nicht *per*

se auf Straftaten beziehen, jedoch eine Gefahr für die Sicherheit des Staates oder die militärischen oder grundlegenden Interessen des Landes darstellen können (ebenda, S. 12).

Die Vielfalt der Aufträge findet Ausdruck in der deutlich unterschiedlichen Art der in beiden Arten von Untersuchungen gesammelten Daten. Die Suche nach Informationen im Rahmen einer Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung ist darauf ausgerichtet, Beweiselemente bezüglich einer Straftat zu sammeln, die auf wirksame Weise in einem Strafverfahren vor dem Richter im Hauptverfahren verwendbar sind. Die durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste gesammelten Daten dienen nicht dazu, einen Richter im Hauptverfahren von der strafrechtlichen « Schuld » eines Angeklagten zu überzeugen, sondern es den Behörden zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der grundlegenden Interessen des Landes zu ergreifen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien sowie der intervenierenden Partei in der Rechtssache Nr. 4955 in Abrede.

B.3.2. Die erste klagende Partei, die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, und die intervenierende Partei, die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, haben insbesondere den Auftrag, auf die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten (Artikel 495 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), und können Initiativen und Maßnahmen ergreifen, die für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind (Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Die zweite klagende Partei ist Rechtsanwalt.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ermächtigt Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches die vorerwähnten Kammern, eine Nichtigkeitsklage einzureichen oder zu unterstützen gegen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Interessen der Rechtsanwälte und der Rechtsuchenden auswirken können.

Da die Klage in Bezug auf die erste klagende Partei zulässig ist, braucht die Klage der zweiten klagenden Partei nicht geprüft zu werden.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat stellt ebenfalls die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes in der Rechtssache Nr. 5014 in Abrede, insofern dieser bezwecke, die ursprüngliche Klage in einem bestimmten Punkt zu erweitern.

B.4.2. Die VoG «Ligue des Droits de l'Homme», intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 5014, bittet den Hof insbesondere, neben der durch die klagende Partei angefochtenen Definition des Begriffs «Radikalisierungsprozess» in Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998, so wie er durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurde, ebenfalls die Bezugnahme auf den vorerwähnten Begriff in Artikel 18/9 § 1 des erstgenannten Gesetzes, so wie er durch Artikel 14 des letztgenannten Gesetzes eingefügt wurde, für nichtig zu erklären.

B.4.3. Eine intervenierende Partei darf die ursprüngliche Klage nicht ändern oder erweitern. Wenn der Hof eine angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt, erklärt er jedoch von Amts wegen die untrennbar damit verbundenen Bestimmungen für nichtig.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.5. Der Hof prüft die angefochtenen Bestimmungen wie folgt:

1. Die Kontrolle der Anwendung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Der Hof prüft insbesondere:

a) das Fehlen einer kontradiktorischen Debatte bezüglich der Verwendung der Daten, die in Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten

gesammelt wurden, während eines Strafverfahrens (Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 15 des angefochtenen Gesetzes);

b) die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses N und das anwendbare Verfahren (Artikel 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes, und Artikel 131*bis*, 189*quater* und 279*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes).

2. Das auf die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten anwendbare Verfahren, insbesondere:

a) das Fehlen der vorherigen Erlaubnis eines Kontrollorgans für die Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten und die Bedingungen zur Kontrolle dieser Maßnahmen durch den Verwaltungsausschuss (Artikel 18/3 §§ 1 und 2 Absätze 2 und 4 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes);

b) die Bedingungen für die etwaige Verlängerung und Erneuerung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten (Artikel 18/3 § 4 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes);

c) die Wörter « von Interesse sind » in den Artikeln 18/4 Absatz 1, 18/5 § 1 Absatz 1, 18/6 § 1, 18/7 § 1 Absatz 1 und 18/8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes;

d) die Möglichkeit des betroffenen Dienstes, geschlossene Gegenstände mitzunehmen, die sich an öffentlichen Orten oder öffentlich zugänglichen privaten Orten befinden (Artikel 18/5 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes);

e) die Bedingungen, unter denen Daten durch spezifische Methoden im Falle der äußersten Dringlichkeit gesammelt werden können (Artikel 18/6 § 2, 18/7 § 2 und 18/8 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes).

3. Das auf die außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten anwendbare Verfahren, insbesondere:

a) die Erlaubnisbedingungen im Zusammenhang mit deren Anwendung und die Bedingungen bezüglich der etwaigen Verlängerung und Erneuerung dieser Methoden (Artikel 18/10 §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes);

b) die Bedingungen bezüglich des Abhörens, der Kenntnisnahme und der Aufzeichnung von Nachrichten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (Artikel 18/10 § 2 Nr. 7, 18/9 und 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes).

4. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Information durch den Leiter des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes an die betroffene Person, dass diese Gegenstand einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten gewesen ist (Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes).

5. Die angeblich vage und ungenaue Beschaffenheit folgender Begriffe:

a) der Begriff « Radikalisierungsprozess » in Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes;

b) die Begriffe « öffentlich zugängliche Orte », « öffentlich nicht zugängliche private Orte », « Wohnungen », « Raum, der zu beruflichen Zwecken benutzt wird » und « Raum, der von einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem Journalisten als Wohnort benutzt wird » in den Artikeln 18/2 § 1 Nrn. 1 und 2, § 2 Nrn. 1 und 2 und § 3, 18/4, 18/9 § 4, 18/11, 18/12 § 1 Nrn. 1, 2 und 3, 18/16 § 2 und 18/17 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes;

c) die Wörter « unzureichend » und « Ernst der potentiellen Gefahr » in Artikel 18/3 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes.

1. Die Kontrolle der Anwendung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (Artikel 19/1 und 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch die Artikel 15 beziehungsweise 18 des angefochtenen Gesetzes).

B.6. Artikel 15 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« In [das Gesetz vom 30. November 1998] wird ein Artikel 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 19/1. Wenn die Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ans Licht bringt oder auf der Grundlage eines berechtigten Verdachts darauf hinweist, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, bringen die betreffenden Dienste dies dem Ausschuss in Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches unverzüglich zur Kenntnis. Der Ausschuss untersucht die gesammelten Daten ungeachtet des Trägers, auf dem sie gespeichert sind.

Stellt der Ausschuss das Vorhandensein ernstzunehmender Indizien, die zum Begehen eines Verbrechens oder Vergehens führen können, oder einen berechtigten Verdacht fest, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, erstellt der Vorsitzende ein nicht klassifiziertes Protokoll darüber. Dieses Protokoll wird unverzüglich an den Prokurator des Königs oder den Föderalprokurator weitergeleitet, nachdem der Dienstleiter vorher über die Bedingungen dieser Übermittlung angehört worden ist.

In dem Protokoll müssen der Kontext, in dem der nachrichtendienstliche Auftrag ausgeführt worden ist, der vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgte Zweck und der Kontext, in dem die ernstzunehmenden Indizien, die eventuell vor Gericht verwendet werden können, gesammelt worden sind, angegeben werden.

Dieses Protokoll darf weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein. Die in diesem Protokoll enthaltenen Elemente müssen vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

Der Prokurator des Königs oder der Föderalprokurator informiert den Vorsitzenden des Ausschusses über die Folgemaßnahmen zu der Weiterleitung des Protokolls. Der Vorsitzende des Ausschusses informiert seinerseits den Leiter des betreffenden Dienstes. ’ ».

Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

«In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel IV/2, das die Artikel 43/2 bis 43/8 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Kapitel IV/2. Nachträgliche Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste

Art. 43/2. Unbeschadet der in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse und in Artikel 44ter des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste bestimmten Befugnisse ist der Ständige Ausschuss N mit der nachträglichen Kontrolle der in Artikel 18/2 erwähnten spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beauftragt.

Der Ständige Ausschuss N befindet über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen über diese Methoden sowie über die Einhaltung der in den Artikeln 18/3 § 1 Absatz 1 und 18/9 §§ 2 und 3 erwähnten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien.

Art. 43/3. Die in Artikel 18/3 § 2 erwähnten Listen werden dem Ständigen Ausschuss N unverzüglich von der zuständigen Behörde gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten zur Kenntnis gebracht.

Alle Entscheidungen, Stellungnahmen und Erlaubnisse in Bezug auf spezifische und außergewöhnliche Methoden zum Sammeln von Daten werden dem Ständigen Ausschuss N unverzüglich von der zuständigen Behörde gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten zur Kenntnis gebracht.

Art. 43/4. Der Ständige Ausschuss N handelt:

- entweder aus eigener Initiative
- oder auf Antrag des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß den Modalitäten, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme dieses Ausschusses und des Ständigen Ausschusses N festgelegt werden,
- oder im Anschluss an eine Beschwerde, die jede Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweisen kann, unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich einreichen und mit den Beschwerdegründen versehen muss, außer wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist,
- oder jedes Mal, wenn der Ausschuss die Anwendung einer spezifischen oder einer außergewöhnlichen Methode wegen Rechtswidrigkeit ausgesetzt hat und die Nutzung der Daten wegen Rechtswidrigkeit einer spezifischen oder einer außergewöhnlichen Methode verboten hat,
- oder jedes Mal, wenn der zuständige Minister eine Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 18/10 § 3 getroffen hat.

Der Ständige Ausschuss N befindet sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum, an dem er gemäß Absatz 1 hinzugezogen worden ist.

Die Entscheidung des Ständigen Ausschusses N, einer Beschwerde nicht stattzugeben, wird mit Gründen versehen und dem Beschwerdeführer notifiziert.

Die Kontrolle des Ständigen Ausschusses N hat keine aufschiebende Wirkung, außer wenn er anders entscheidet.

Art. 43/5. § 1. Die Kontrolle der außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten erfolgt insbesondere auf der Grundlage der vom Ausschuss gemäß Artikel 18/10 § 7 übermittelten Dokumente und des in Artikel 18/17 § 6 erwähnten Sonderregisters, das dem Ständigen Ausschuss N ständig zur Verfügung steht, und auf der Grundlage aller anderen nützlichen Dokumente, die vom Ausschuss vorgelegt werden oder deren Vorlegung vom Ständigen Ausschuss N gefordert wird.

Die Kontrolle der spezifischen Methoden erfolgt insbesondere auf der Grundlage der in Artikel 18/3 § 2 erwähnten Listen und aller anderen nützlichen Dokumente, die vom Ausschuss vorgelegt werden oder deren Vorlegung vom Ständigen Ausschuss N gefordert wird.

Der Ständige Ausschuss N verfügt über die vollständige Akte, die der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst angelegt hat, sowie über die Akte des Ausschusses und kann vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst und vom Ausschuss die Mitteilung aller zusätzlichen Informationen fordern, die er für die Kontrolle, mit der er beauftragt ist, als nützlich erachtet. Der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst und der Ausschuss sind verpflichtet, dieser Forderung unverzüglich nachzukommen.

§ 2. Der Ständige Ausschuss N kann dem Enquetendienst des Ständigen Ausschusses N Untersuchungsaufträge anvertrauen. Dieser Dienst verfügt in diesem Rahmen über alle Befugnisse, die ihm durch das Grundlagengesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse übertragen worden sind.

§ 3. Der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt können die Akte während fünf Werktagen an den Tagen und zu den Uhrzeiten, die von diesem Ausschuss mitgeteilt werden, in der Kanzlei des Ständigen Ausschusses N einsehen. Diese Akte enthält alle zur Sache relevanten Elemente und Auskünfte, mit Ausnahme derjenigen, die den Quellenschutz, den Schutz des Privatlebens Dritter, die im Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen aufgeführten Klassifizierungsregeln oder die Erfüllung der in den Artikeln 7, 8 und 11 bestimmten Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste beeinträchtigen.

Der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst erhält die Möglichkeit, vorher eine Stellungnahme über die Daten abzugeben, die in die zur Einsicht ausgelegten Akte aufgenommen werden.

Aus der dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsanwalt zugänglichen Akte geht jedoch mindestens Folgendes hervor:

1. der rechtliche Rahmen, der den Rückgriff auf die spezifische oder außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten gerechtfertigt hat,

2. die Art und der Ernst der Gefahr, die den Rückgriff auf die spezifische oder außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten gerechtfertigt haben,

3. der Typ der personenbezogenen Daten, die bei der Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methode gesammelt worden sind, sofern diese Daten nur den Beschwerdeführer betreffen.

§ 4. Der Ständige Ausschuss N kann die Mitglieder des Ausschusses, den Leiter des betreffenden Dienstes und die Mitglieder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, die die spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten angewandt haben, anhören. Die Betroffenen werden in Abwesenheit des Beschwerdeführers oder seines Rechtsanwalts angehört.

Die Mitglieder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste sind verpflichtet, dem Ständigen Ausschuss N die Geheimnisse, die sie tragen, zu enthüllen. Wenn diese Geheimnisse eine laufende Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung betreffen, berät sich der Ständige Ausschuss N diesbezüglich vorher mit dem zuständigen Magistrat.

Wenn das Mitglied des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Auffassung ist, das Geheimnis, das es trägt, bewahren zu müssen, weil seine Enthüllung den Quellenschutz, den Schutz des Privatlebens Dritter oder die Erfüllung der in den Artikeln 7, 8 und 11 bestimmten Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste beeinträchtigen könnte, wird die Frage dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses N unterbreitet, der nach Anhörung des Dienstleiters darüber befindet.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt werden auf Antrag vom Ständigen Ausschuss N angehört.

Art. 43/6. § 1. Wenn der Ständige Ausschuss N feststellt, dass die Entscheidungen in Bezug auf spezifische oder außergewöhnliche Methoden zum Sammeln von Daten rechtswidrig sind, ordnet er die Beendigung der betreffenden Methode an, wenn diese immer noch ausgeführt wird oder wenn sie vom Ausschuss ausgesetzt worden ist, und ordnet er das Verbot der Nutzung der anhand dieser Methode gesammelten Daten und ihre Vernichtung gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und des Ständigen Ausschusses N festzulegenden Modalitäten an.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird unverzüglich dem Dienstleiter, dem betreffenden Minister, dem Ausschuss und gegebenenfalls dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens mitgeteilt.

Wenn der Ständige Ausschuss N der Auffassung ist, dass eine spezifische oder außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entspricht, während der Ausschuss ein Verbot der Nutzung der anhand dieser Methode gesammelten Daten und die Aussetzung dieser Methode angeordnet hat, hebt der Ständige Ausschuss N das Verbot und die Aussetzung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung auf und informiert er unverzüglich den Dienstleiter, den zuständigen Minister und den Ausschuss darüber.

§ 2. Bei einer Beschwerde wird dem Beschwerdeführer die Entscheidung unter folgender Bedingung zur Kenntnis gebracht: Jede Information, die die Integrität des Staatsgebiets, die militärischen Verteidigungspläne, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland, die innere Sicherheit des Staates, einschließlich im Bereich der Kernenergie, den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, die Arbeit der Entscheidungsorgane des Staates, den Quellenschutz oder den Schutz des Privatlebens Dritter beeinträchtigen könnte, wird unter Verweis auf vorliegende Bestimmung aus der notifizierten Kopie der Entscheidung gelöscht.

Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn die Entscheidung Informationen enthält, die die Geheimhaltung der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung beeinträchtigen könnten, wenn Daten sich auf eine laufende Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung beziehen.

Art. 43/7. § 1. Wenn der Ständige Ausschuss N im Rahmen des vorliegenden Kapitels eingreift, werden die Kanzleigeschäfte vom Greffier des Ständigen Ausschusses N oder von einem von ihm bestimmten Personalmitglied der Stufe 1 wahrgenommen.

§ 2. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses N, die Greffiers, die Mitglieder des Enquetendienstes und das Verwaltungspersonal unterliegen einer Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Begebenheiten, Handlungen oder Auskünfte, von denen sie aufgrund ihrer Mitwirkung bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes Kenntnis erhalten. Sie können die Daten und Auskünfte, die sie in diesem Rahmen gesammelt haben, jedoch bei der Erfüllung des in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse bestimmten Auftrags benutzen.

Unbeschadet des Artikels 458 des Strafgesetzbuches werden sie mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 100 bis zu 4.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wenn sie diese Geheimnisse unter anderen als den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Umständen enthüllen.

Art. 43/8. Gegen die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses N kann kein Widerspruch eingelegt werden. ' ».

B.7.1. Die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten können nur nach einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Dienstleiters und nach Notifizierung dieser Entscheidung an den Verwaltungsausschuss angewandt werden. Eine gleich lautende Stellungnahme dieses Verwaltungsausschusses ist jedoch nicht erforderlich, um eine gewisse Flexibilität in der operationellen Arbeit der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu ermöglichen (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 26). Der Nachrichtenoffizier, der zur Anwendung der Methode bestimmt wurde, ist verpflichtet, den Dienstleiter regelmäßig über deren Ausführung zu informieren (Artikel 18/3 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Jeden Monat wird eine Liste der ausgeführten Maßnahmen pro spezifische Methode dem Verwaltungsausschuss übermittelt, der jederzeit deren Rechtmäßigkeit kontrollieren kann (Artikel 18/3 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998). Diese Liste enthält folgende Daten: (1) Art der spezifischen Methode, (2) Ernst der Gefahr, die die spezifische Methode rechtfertigt, (3) je nach Fall, natürliche oder juristische Person(en), Vereinigungen oder Gruppierungen, Gegenstände, Orte, Ereignisse oder Informationen, die Gegenstand dieser Methode sind, (4) technisches Mittel, das zur Anwendung der spezifischen Methode benutzt wird, und (5) Zeitraum ab der Entscheidung, in dem sie angewandt werden kann (Artikel 18/3 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998).

B.7.2. Die Anwendung einer außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten unterliegt ebenfalls der vorherigen Erlaubnis durch den Dienstleiter (Artikel 18/9 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998). Dieser unterbreitet dem Verwaltungsausschuss einen schriftlichen und datierten Entwurf einer Erlaubnis im Hinblick auf eine gleich lautende Stellungnahme; er muss zur « Vermeidung einer Rechtswidrigkeit » folgende Angaben enthalten:

« 1. die ernsthaften Gefahren, die die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten rechtfertigen, und gegebenenfalls die ernstzunehmenden Indizien dafür, dass der Rechtsanwalt, der Arzt oder der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung der Gefahr mitwirkt oder mitgewirkt hat,

2. die Gründe, aus denen die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten unerlässlich ist,

3. je nach Fall, die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die Vereinigungen oder Gruppierungen, die Gegenstände, Orte, Ereignisse oder Informationen, die Gegenstand der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten sind,

4. das technische Mittel, das zur Anwendung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten benutzt wird,

5. der Zeitraum ab der Erlaubnis, in dem die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten angewandt werden kann,

6. die Namen und Eigenschaften der Nachrichtenspezialisten, die bestimmt worden sind, um die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten anzuwenden, und die sich von Mitgliedern ihres Dienstes beistehen lassen können » (Artikel 18/10 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Der Verwaltungsausschuss gibt innerhalb von vier Tagen nach dem Empfang des Vorschlags der Erlaubnis eine gleich lautende Stellungnahme ab. Wenn der Verwaltungsausschuss eine negative Stellungnahme abgibt, darf diese Methode nicht angewandt werden, während der betreffende Dienst sich im Falle des Ausbleibens einer Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den zuständigen Minister wenden kann, der gegebenenfalls eine Genehmigung zur Anwendung der Maßnahme erteilt und den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und des Ständigen Ausschusses N seine Entscheidung mitteilt.

B.7.3. Neben den erforderlichen Stellungnahmen vor der Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten und der Kontrolle der Rechtmäßigkeit, die jederzeit durch den Verwaltungsausschuss insbesondere bezüglich der spezifischen Methoden durchgeführt werden kann, regelt das Gesetz ebenfalls eine Kontrolle nach der Anwendung der Methoden, die durch den Ständigen Ausschuss N vorgenommen wird. Wie in Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse festgelegt ist, besteht der Ständige Ausschuss N aus drei ordentlichen Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender. Zwei stellvertretende Mitglieder werden für jedes von ihnen ernannt. Sie werden alle durch den Senat ernannt.

Eine der Bedingungen für die Ernennung dieser Mitglieder besteht darin, Inhaber des Diploms eines Lizienten der Rechte zu sein und eine relevante Erfahrung von mindestens sieben Jahren auf dem Gebiet des Strafrechts oder der Kriminologie, des öffentlichen Rechts oder der Verwaltungstechniken nachzuweisen, die in Ämtern erworben wurde, die mit der Arbeitsweise, den Tätigkeiten und der Organisation der Polizeidienste oder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste verwandt sind, sowie Ämter auf einer hohen Verantwortungsebene ausgeübt zu haben. Die Mitglieder müssen auch Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe « streng geheim » aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen sein.

Schließlich ist im vorerwähnten Artikel 28 noch präzisiert, dass der Vorsitzende ein Magistrat sein muss.

Der Auftrag des Ständigen Ausschusses N besteht darin, die Rechtmäßigkeit der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zu kontrollieren, die angewandt wurden, und zu prüfen, ob die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien tatsächlich eingehalten wurden.

Er kann aus eigener Initiative handeln, auf Antrag des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, im Anschluss an eine Beschwerde seitens jeder Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweist, jedes Mal, wenn der Verwaltungsausschuss die Anwendung einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode ausgesetzt hat, oder jedes Mal, wenn der zuständige Minister eine Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 18/10 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 getroffen hat (Artikel 43/4 des vorerwähnten Gesetzes, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Februar 2010).

Zur Ausführung seines Auftrags ist in Artikel 43/5 des Gesetzes vom 30. November 1998 präzisiert, dass der Ständige Ausschuss über die vollständige Akte verfügt, die der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst angelegt hat, sowie über die Akte des Verwaltungsausschusses, und außerdem von diesem Ausschuss die Mitteilung aller zusätzlichen Informationen fordern kann, die er für die Kontrolle, mit der er beauftragt ist, als nützlich erachtet. Das Verfahren vor dem Ständigen Ausschuss ist im Anschluss in der vorerwähnten Bestimmung beschrieben, während in Artikel 43/6 desselben Gesetzes präzisiert ist, dass der Ausschuss, wenn er feststellt, dass die Entscheidungen in Bezug auf spezifische oder außergewöhnliche Methoden zum Sammeln von Daten rechtswidrig sind, die Beendigung der betreffenden Methode, wenn diese immer noch ausgeführt wird, sowie das Verbot der Nutzung der anhand dieser Methode gesammelten Daten und ihre Vernichtung anordnet. In Artikel 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 ist schließlich angegeben, dass gegen die Entscheidungen des Ständigen Ausschusses kein Widerspruch eingelegt werden kann.

a) Das Fehlen einer kontradiktorischen Debatte über die Verwendung der Daten, die in Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten gesammelt wurden, während eines Strafverfahrens (Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 15 des angefochtenen Gesetzes)

B.8. Die durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste gesammelten Daten sowie jedes im Rahmen der Anwendung von spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten verfasste Dokument werden als solche den Gerichtsbehörden nicht übermittelt, wenn die Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ans Licht bringt oder auf der Grundlage eines berechtigten Verdachts darauf hinweist, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden. Der Gesetzgeber hat sich nämlich für ein Filtersystem durch das Auftreten des Verwaltungsausschusses entschieden. Wie im angefochtenen Artikel 19/1 präzisiert ist, verfügt der Verwaltungsausschuss über alle durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste gesammelten Daten, ungeachtet ihres Trägers, um das etwaige Bestehen ernstzunehmender Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens oder eines berechtigten Verdachts darauf, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, zu prüfen. Wenn dies der Fall ist, wird nur das nicht klassifizierte Protokoll, das durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses erstellt wurde, den Gerichtsbehörden übermittelt. In der angefochtenen Bestimmung ist präzisiert, dass dieses Protokoll in jedem Fall weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein darf. Die in diesem Protokoll enthaltenen Elemente müssen nämlich vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

B.9. In einem ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955, dass Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe. Ihrer Auffassung nach führe die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung der Personen ein, bezüglich deren eine strafrechtliche Untersuchung durchgeführt werde, bei der ein nicht klassifiziertes Protokoll verwendet werde, das durch den Verwaltungsausschuss in Anwendung von Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 erstellt worden sei, insofern ihr Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren im Vergleich zu

jenen Personen begrenzt sei, bezüglich deren eine strafrechtliche Untersuchung durchgeführt werde, in der die Strafakte keine nicht klassifizierten Protokolle enthalte.

Diese klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die durch das Gesetz der « internen Öffentlichkeit » und der kontradiktorischen Verhandlung auferlegte Einschränkung nicht notwendig sei und dass die « interne Öffentlichkeit » bezüglich besonderer Ermittlungsmethoden in strafrechtlichen Untersuchungen weniger einschränkend sei. Sie führen außerdem an, dass die Einschränkung der « internen Öffentlichkeit » und der kontradiktorischen Verhandlung auf zwei Ebenen nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stehe, und zwar hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die aus der « internen Öffentlichkeit » und der kontradiktorischen Verhandlung erzielt würden, und hinsichtlich des Fehlens eines ausreichenden Verfahrensrahmens.

B.10.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, insbesondere gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, der eine wesentliche Bedingung für ein faires Verfahren darstelle, da ein nicht klassifiziertes Protokoll ein Dokument sei, das der Verteidigung nicht vorgelegt werde.

B.10.2. Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Hof dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm zu befinden wegen Verletzung:

« 1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

Der Hof ist nicht befugt, gesetzeskräftige Rechtsnormen direkt anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Er kann diese bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er im Rahmen der hierzu festgelegten Grenzen vornimmt, berücksichtigen, jedoch nur, wenn gleichzeitig Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Hof eine direkte Prüfung vornehmen kann, das heißt die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder eine

Verfassungsbestimmung, die ähnliche Rechte oder Freiheiten garantiert wie diejenigen, die in der betreffenden Vertragsbestimmung verankert sind.

B.10.3. Der Klagegrund, den die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 ausschließlich aus einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ableitet, ist unzulässig.

B.11.1. Die angefochtene Bestimmung war ursprünglich wie folgt formuliert:

« Art. 19*bis*. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches bringt ein Nachrichten- und Sicherheitsdienst, wenn er über Informationen verfügt, die Anlass zu dem ernstzunehmenden Verdacht geben, dass strafbare Taten, so wie sie in Artikel 90*ter* §§ 2, 3 und 4 des Strafprozessgesetzbuches aufgezählt sind, begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, diese dem Föderalprokurator durch eine schriftliche Mitteilung unverzüglich zur Kenntnis.

Wenn der vorerwähnte ernstzunehmende Verdacht sich aus der Anwendung einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode ergibt, informiert der betreffende Dienst ebenfalls unverzüglich den Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss untersucht die gesammelten Daten ungeachtet der Weise, auf die sie festgehalten wurden. Wenn die Daten unter Umständen erzielt wurden, bei denen die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht eingehalten wurden, informiert der Verwaltungsausschuss unmittelbar den Föderalprokurator darüber. Gleichzeitig bringt der Verwaltungsausschuss dem Ständigen Ausschuss N diese Entscheidung zur Kenntnis.

Diese schriftliche Mitteilung darf weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein. Die in dieser schriftlichen Mitteilung enthaltenen Elemente müssen vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

Der Föderalprokurator informiert den Dienstleiter des betreffenden Dienstes und gegebenenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses über die Folgemaßnahmen zu der Weiterleitung der schriftlichen Mitteilung » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 87-88).

Sie wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt begründet:

« Durch diesen Artikel des Gesetzesvorschlags wird ein Artikel 19*bis* eingefügt, und er dient dazu, Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches aufrechtzuerhalten (Verbrechen oder Vergehen, bei denen es ernsthafte Indizien darauf gibt, dass alle Bestandteile vorliegen), und er wird erweitert durch die aus Artikel 28*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches entlehnte Formulierung (proaktive Ermittlung) für die schwersten Straftaten. Wenn die Informationen sich aus spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ergeben, spielt der Verwaltungsausschuss noch eine Rolle. Die schriftliche Mitteilung darf nicht der einzige Grund für die Verurteilung

einer Person sein. Die Elemente aus dieser Mitteilung müssen vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden » (ebenda, S. 55).

B.11.2. Durch einen ersten Abänderungsantrag sollte der vorstehende Text wie folgt ersetzt werden:

« Art. 15. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 19bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 19bis. Wenn die Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ans Licht bringt, bringen die betreffenden Dienste dies dem Ausschuss in Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches unverzüglich zur Kenntnis. Der Ausschuss untersucht die gesammelten Daten ungeachtet des Trägers, auf dem sie gespeichert sind.

Stellt der Ausschuss das Vorhandensein ernstzunehmender Indizien, die zum Begehen eines Verbrechens oder Vergehens führen können, oder einen berechtigten Verdacht fest, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, erstellt der Vorsitzende ein nicht klassifiziertes Protokoll darüber. Dieses Protokoll wird unverzüglich an die Föderalstaatsanwaltschaft weitergeleitet, nachdem der Dienstleiter vorher über die Bedingungen dieser Übermittlung angehört worden ist.

In dem Protokoll müssen der Kontext, in dem der nachrichtendienstliche Auftrag ausgeführt worden ist, der vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgte Zweck und der Kontext, in dem die ernstzunehmenden Indizien, die für einen etwaigen gerichtlichen Zweck relevant sind, gesammelt worden sind, angegeben werden.

Der Föderalprokurator informiert den Vorsitzenden des Ausschusses über die Folgemaßnahmen zu der Weiterleitung des Protokolls. Der Vorsitzende des Ausschusses informiert seinerseits den Leiter des betreffenden Dienstes. ’ ».

Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Der im vorliegenden Text vorgeschlagene Artikel ist viel umfangreicher als der vorige Entwurf.

Dieser vorige Entwurf bezog sich nämlich nur auf die Informationen, die die Nachrichtendienste durch die Anwendung spezifischer oder außergewöhnlicher Methoden erlangt hatten.

Im vorgeschlagenen Text ist jedoch festgelegt, dass *alle* Informationen, über die der Nachrichtendienst verfügt, an den Föderalprokurator weitergeleitet werden müssen, was übertrieben erscheint, da die Nachrichtendienste nicht die Aufgabe haben, Straftaten zu ermitteln oder festzustellen.

Außerdem war in dem Entwurf die Mitteilung dieser besonderen Informationen an den Verwaltungsausschuss vorgesehen, der prüfen musste, ob ernstzunehmende Indizien für das

Begehen einer Straftat vorlagen. Nach dem Durchlaufen des ersten Filters durch Magistrate übermittelt der Verwaltungsausschuss anschließend der Föderalstaatsanwaltschaft ein Protokoll.

Diese Vorgehensweise bietet eine bessere Garantie für die Rechte der Verfahrensparteien.

Dieses nicht klassifizierte Protokoll:

1. soll nämlich präzisieren, in welchem Kontext der nachrichtendienstliche Auftrag stattgefunden hat, welches Ziel durch den betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgt wurde und in welchem Kontext die ernstzunehmenden Indizien gesammelt wurden, die für einen etwaigen gerichtlichen Zweck relevant sind.

2. wird der Straftakte hinzugefügt und erfüllt die Bedingung, kontradiktorisch zu sein.

Eine ‘ schriftliche Mitteilung ’, die weder ‘ der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein darf ’ und von der man nicht genau weiß, was sie enthalten soll, oder sogar, ob sie der Akte hinzugefügt wird, erscheint uns zu vage, um die Rechte der Verfahrensparteien zu gewährleisten.

Es erscheint uns daher wünschenswert, den Text des Entwurfs wieder in der ursprünglichen Fassung aufzugreifen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/2, SS. 16-17).

B.11.3. Daraufhin wurden zwei Abänderungsanträge eingereicht, die zu dem letzten Endes angenommenen Text geführt haben.

Mit einem ersten Abänderungsantrag Nr. 106, der an den vorstehend zitierten Abänderungsantrag angelehnt war, wurde der Text somit wie folgt ersetzt:

« Art. 15. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 19/1. Wenn die Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ans Licht bringt oder auf der Grundlage eines berechtigten Verdachts darauf hinweist, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, bringen die betreffenden Dienste dies dem Ausschuss in Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches unverzüglich zur Kenntnis. Der Ausschuss untersucht die gesammelten Daten ungeachtet des Trägers, auf dem sie gespeichert sind.

Stellt der Ausschuss das Vorhandensein ernstzunehmender Indizien, die zum Begehen eines Verbrechens oder Vergehens führen können, oder einen berechtigten Verdacht fest, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, erstellt der Vorsitzende ein nicht klassifiziertes Protokoll darüber. Dieses Protokoll wird unverzüglich an die Föderalstaatsanwaltschaft weitergeleitet, nachdem der Dienstleiter vorher über die Bedingungen dieser Übermittlung angehört worden ist.

In dem Protokoll müssen der Kontext, in dem der nachrichtendienstliche Auftrag ausgeführt worden ist, der vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgte Zweck und der Kontext, in dem die ernstzunehmenden Indizien, die für einen etwaigen gerichtlichen Zweck relevant sind, gesammelt worden sind, angegeben werden.

Dieses Protokoll darf weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein. Die in diesem Protokoll enthaltenen Elemente müssen vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

Der Föderalprokurator informiert den Vorsitzenden des Ausschusses über die Folgemaßnahmen zu der Weiterleitung des Protokolls. Der Vorsitzende des Ausschusses informiert seinerseits den Leiter des betreffenden Dienstes.

Wenn es Anlass dazu gibt, leitet der Föderalprokurator die Akte an den zuständigen Prokurator des Königs weiter. ' » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/6, SS. 35-36).

Die vorgenommenen Änderungen wurden wie folgt gerechtfertigt:

« Dieser Text ist abgeleitet aus dem Abänderungsantrag Nr. 27 und wurde dahingehend ergänzt, dass das Protokoll, das zu erstellen ist, weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein darf. Um zu einer Verurteilung zu führen, müssen die im Protokoll enthaltenen Elemente vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

Der Föderalprokurator kann, wenn die Rechtssache dies erlaubt, die Akte zur weiteren Veranlassung dem zuständigen Prokurator des Königs übermitteln » (ebenda, S. 36).

Schließlich bezweckte ein Unterabänderungsantrag Nr. 128, den Abänderungsantrag Nr. 106 wie folgt abzuändern:

« In dem vorgeschlagenen Artikel 19/1 folgende Änderungen vornehmen:

1. In Absatz 2 die Wörter ' den Prokurator des Königs oder ' einfügen zwischen den Wörtern ' unverzüglich an ' und den Wörtern ' die Föderalstaatsanwaltschaft ',
2. In Absatz 5 die Wörter ' Der Prokurator des Königs oder ' einfügen vor den Wörtern ' Der Föderalprokurator ',
3. Absatz 6 streichen ».

Er wurde wie folgt begründet:

« Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, das nicht klassifizierte Protokoll dem Prokurator des Königs oder dem Föderalprokurator auf der Grundlage ihrer Zuständigkeiten zu übermitteln » (ebenda, S. 48).

B.11.4. Bezüglich der durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Maßnahme heißt es in der Darlegung des Gesetzesvorschlags ferner:

« Auch wenn die durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste eingeholten Daten nicht notwendigerweise zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen, ändert dies nichts daran, dass die Gerichtsbehörden auch Adressaten dieser Daten sind, wenn diese den gerichtlichen Bereich betreffen. Im Gesetzesvorschlag werden die Situationen bestimmt, in denen die Nachrichten- und Sicherheitsdienste Informationen an den Föderalprokurator weiterleiten müssen [...].

Wenn der berechtigte Verdacht, der der mitgeteilten Information zugrunde liegt, sich aus der Anwendung einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode ergibt, ist im Vorschlag vorgesehen, dass der aus drei Magistraten zusammengesetzte Verwaltungsausschuss verpflichtend auftritt, um die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Methoden zu prüfen. Angesichts der besonderen Beschaffenheit der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden werden somit alle erforderlichen Garantien im Hinblick auf ein Strafverfahren geboten, das streng allen gesetzlichen Regeln entspricht » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 12-13).

B.12. Wie in B.2.8 angegeben wurde, ist eine nachrichtendienstliche Untersuchung nicht darauf ausgerichtet, Straftaten aufzuspüren. Im Rahmen ihrer Aufträge können die Nachrichten- und Sicherheitsdienste Informationen und personenbezogene Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufträge von Nutzen sein können, ermitteln, sammeln, entgegennehmen und verarbeiten (Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 1998). Sie müssen jedoch darauf achten, keine Untersuchungen durchzuführen, die die Befugnisse des Prokurators des Königs, des Föderalprokurators oder des Untersuchungsrichters bewusst beeinträchtigen und die dem reibungslosen Ablauf einer Ermittlung oder einer gerichtlichen Untersuchung schaden können (Artikel 13/2 desselben Gesetzes).

Wenn die Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens ans Licht bringt oder auf der Grundlage eines berechtigten Verdachts darauf hinweist, dass strafbare Taten begangen werden sollen oder begangen wurden, aber noch nicht bekannt sind, sind die Nachrichten- und Sicherheitsdienste im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches verpflichtet, den Prokurator des Königs oder den Föderalprokurator davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

«Jede konstituierte Behörde, jeder öffentliche Amtsträger oder Beamte, der in der Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Verbrechen oder einem Vergehen erhält, ist verpflichtet, den Prokurator des Königs bei dem Gericht, in dessen Amtsgebiet dieses Verbrechen oder dieses Vergehen begangen wurde oder der Beschuldigte gefunden werden könnte, unmittelbar darüber zu informieren und diesem Magistrat alle diesbezüglichen Auskünfte, Protokolle und Unterlagen zukommen zu lassen.

Die Beamten der Verwaltung der direkten Steuern, die Beamten der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, die Beamten der Verwaltung der Sonderinspektion der Steuern und die Beamten der Verwaltung des Steuerwesens für Unternehmen und Einkünfte können jedoch die Fakten, die gemäß den Steuergesetzen und den zu ihrer Ausführung ergangenen Erlassen strafrechtlich strafbar sind, nicht ohne die Genehmigung des Regionaldirektors, dem sie unterstehen, dem Prokurator des Königs zur Kenntnis bringen ».

Wie aus Absatz 2 dieser Bestimmung hervorgeht, wurde die verpflichtende Mitteilung in bestimmten Fällen von einer Genehmigung abhängig gemacht. In Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 ist auch eine Modulierung der verpflichtenden Mitteilung vorgesehen. Die betreffenden Daten müssen dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden, der gegebenenfalls darüber ein nicht klassifiziertes Protokoll verfasst, das anschließend dem Prokurator des Königs oder dem Föderalprokurator übermittelt wird.

B.13. Das vorerwähnte Protokoll kann Anlass zu einer strafrechtlichen Untersuchung sein.

Wie im Falle einer Information aufgrund des vorerwähnten Artikels 29 des Strafprozessgesetzbuches kann die Information aufgrund von Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 die Gerichtsbehörden auf die Spur einer Straftat führen, doch liefert die Mitteilung an sich keinen Beweis für eine Straftat. Diesen Beweis müssen die Gerichtsbehörden selbständig erbringen. Die letztgenannte Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass das Protokoll weder der einzige Grund noch die vorherrschende Maßnahme für die Verurteilung einer Person sein darf. Die im Protokoll enthaltenen Elemente müssen vorwiegend durch andere Beweismittel untermauert werden.

B.14. Wenn das Protokoll zu einer strafrechtlichen Untersuchung Anlass gibt, ist es Bestandteil der Straftakte.

Wie aus Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 hervorgeht, handelt es sich um ein nicht klassifiziertes Protokoll. Ein solches Protokoll kann aufgrund seiner Beschaffenheit keine geschützten Daten enthalten. Die Klassifizierung bietet nämlich einen besonderen Schutz für Informationen, Dokumente oder Daten, Geräte, Materialien oder Stoffe in gleich welcher Form, deren unsachgemäße Benutzung die Integrität des Staatsgebiets und die militärischen Verteidigungspläne, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, die innere Sicherheit des Staates - einschließlich im Bereich der Kernenergie - und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen Belgiens, das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential des Landes, jedes andere grundlegende Interesse des Landes, die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland, das Funktionieren der Entscheidungsgremien des Staates und die Sicherheit der Personen, denen aufgrund von Artikel 104 § 2 des Strafprozessgesetzbuches besondere Schutzmassnahmen gewährt werden, gefährden kann (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen).

Nur nicht geschützte Daten sind folglich Bestandteil der Strafakte. Im Protokoll müssen ebenfalls der Kontext, in dem der nachrichtendienstliche Auftrag ausgeführt worden ist, der vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgte Zweck und der Kontext, in dem die ernstzunehmenden Indizien, die eventuell vor Gericht verwendet werden können, gesammelt worden sind, angegeben werden (Artikel 19/1 Absatz 3).

B.15. Die klagenden Parteien vergleichen die in B.14 beschriebene Situation mit der Situation, in der die Strafakte kein nicht klassifiziertes Protokoll enthält. Wie sich in B.13 herausgestellt hat, hängt der Unterschied zwischen den beiden Situationen mit der Weise zusammen, in der die Gerichtsbehörden der untersuchten Straftat auf die Spur gekommen sind.

Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Es würde nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.16. Die Verwendung von Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste kann es rechtfertigen, dass bestimmte Informationen wegen ihrer sensiblen Beschaffenheit geheim gehalten werden. Daher ist es nicht unvernünftig, ein Verfahren zu organisieren, das sich von demjenigen unterscheidet, für das die Geheimhaltung nicht notwendig ist und in dem die Parteien alle Unterlagen der Strafsakte einsehen können.

B.17. Die klagenden Parteien berufen sich in der Hauptsache auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zu den Garantien dieser Bestimmung gehört insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens. Dieser Grundsatz beinhaltet in Strafsachen, dass sowohl die verfolgende Partei als auch die Verteidigung die Möglichkeit haben muss, die Anmerkungen und Beweiselemente der anderen Partei zur Kenntnis zu nehmen und darauf zu antworten. Hieraus ergibt sich ebenfalls die Verpflichtung der verfolgenden Partei, der Verteidigung grundsätzlich alle Beweiselemente mitzuteilen.

Wie vorstehend dargelegt wurde, ist das nicht klassifizierte Protokoll kein Beweis an sich; es kann aber Anlass zur Suche nach einem solchen Beweis sein. Die Nichtmitteilung der geschützten Daten an die Verteidigung kann daher in der Regel nicht den Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit verletzen.

Ebenso wenig kann der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen der Verteidigung und der verfolgenden Partei, der ebenfalls zu den Garantien des vorerwähnten Artikels 6 gehört, verletzt werden, da die letztgenannte Partei ebenso wenig wie die Verteidigung Zugang zu den geschützten Daten hat.

B.18. Dennoch ist nicht vollständig auszuschließen, dass gewisse geschützte Daten, die nicht im Protokoll und folglich auch nicht in der Strafsakte enthalten sind, in bestimmten Fällen als ein Element oder als ein Beginn eines Beweises angesehen werden können und folglich grundsätzlich den Verfahrensparteien mitgeteilt werden müssen.

In diesem Punkt ist jedoch daran zu erinnern, dass das Recht auf Kenntnisname aller Beweiselemente nicht absolut ist. In einigen strafrechtlichen Verfahren kann es entgegengesetzte

Interessen geben, wie die nationale Sicherheit, die Notwendigkeit des Zeugenschutzes oder der Geheimhaltung der Untersuchungsmethoden, die gegen die Rechte des Angeklagten abzuwägen sind. In gewissen Fällen kann es notwendig sein, bestimmte Beweiselemente geheim zu halten, um die Grundrechte anderer Personen oder ein schützenswertes allgemeines Interesse zu wahren (siehe das Urteil Nr. 202/2004 vom 21. Dezember 2004, B.27.6, und das Urteil Nr. 105/2007 vom 19. Juli 2007, B.11.1).

Wie aus B.14 abgeleitet werden kann, bezweckt die Klassifizierung, gewisse Daten zu schützen, um die grundlegenden Interessen des Staates zu wahren.

B.19. Die Einmischung in die Rechte der Verteidigung kann jedoch nur gerechtfertigt werden, wenn sie strikt im Verhältnis zu den angestrebten grundlegenden Interessen steht und wenn sie durch ein Verfahren ausgeglichen wird, das es einer unabhängigen und unparteiischen Instanz ermöglicht, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu untersuchen.

Wie in B.7.1 bis B.7.3 bereits dargelegt wurde, sieht das Gesetz vom 30. November 1998 eine ausführliche Kontrolle der Anwendung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten vor. Diese Kontrolle wird nicht nur durch den Dienstleiter des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes ausgeübt, sondern auch durch den Verwaltungsausschuss und durch den Ständigen Ausschuss N.

Der Verwaltungsausschuss, der mit der Erstellung des Protokolls beauftragt ist, das den Gerichtsbehörden übermittelt wird, besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern, die alle die Eigenschaft als Magistrat besitzen. Unter den ordentlichen Mitgliedern besitzt eines die Eigenschaft als Magistrat der Staatsanwaltschaft, während die beiden anderen die Eigenschaft als Richter besitzen, davon eines diejenige als Untersuchungsrichter. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Magistrat, der die Eigenschaft als Untersuchungsrichter besitzt (Artikel 43/1 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Februar 2010). Eine der Bedingungen für die Bestimmung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder besteht darin, über eine relevante Erfahrung in einem der in Artikel 18/9 § 1 des Gesetzes vorgesehenen Sachbereiche zu verfügen; außerdem soll man Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe « streng geheim » aufgrund des Gesetzes vom

11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen sein (Artikel 43/1 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Februar 2010). Der Verwaltungsausschuss handelt vollständig unabhängig in der Ausübung seiner Kontrollaufgabe (Artikel 43/1 § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Der Gesetzgeber hat ebenfalls eine nachträgliche Kontrolle der angewandten Methoden durch den Ständigen Ausschuss N vorgesehen, in dem selbst ein Magistrat den Vorsitz führt und der ebenfalls als eine unabhängige und unparteiische Instanz anzusehen ist. Der Richter kann im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten eine Stellungnahme des Ständigen Ausschusses N anfordern, der seinerseits uneingeschränkter Zugang zur Akte hat. Wenn der Ständige Ausschuss N eine negative Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der angewandten Methode abgibt, kann der Richter die erzielte Information, einschließlich des nicht klassifizierten Protokolls und aller darauf beruhenden Untersuchungshandlungen, wegen regelwidriger Erlangung von Beweisen für nichtig erklären. Die für nichtig erklärten Dokumente werden in diesem Fall aus der Strafakte entfernt. Wie bereits in B.7.3 angemerkt wurde, müssen auch die Mitglieder des Ständigen Ausschusses N über eine Sicherheitsermächtigung der Stufe « streng geheim » verfügen angesichts der Beschaffenheit der Daten, von denen sie Kenntnis erlangen können.

Die Sicherheitsermächtigung ist eine offizielle Bescheinigung, die aufgrund der durch einen Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfassten Daten erteilt wird und wonach, um Zugang zu Daten zu erhalten, denen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit beigemessen wird, eine natürliche Person ausreichende Garantien bezüglich der Geheimhaltung, der Loyalität und Integrität bietet und eine juristische Person ausreichende Garantien bezüglich der materiellen und technischen Mittel und der Methoden, die zum Schutz dieser Daten angewandt werden, sowie bezüglich der Geheimhaltung, der Loyalität und der Integrität ihrer Organe und Angestellten, die in Frage kommen, um Zugang zu diesen Daten zu erhalten, bietet (Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen).

Die Klassifizierung von Daten umfasst drei Ebenen: streng geheim, geheim und vertraulich. Die Stufe der Sicherheitsermächtigung wird durch die Stufe der Klassifizierung der Information

bestimmt, zu der der Inhaber der Ermächtigung Zugang haben muss zur Ausübung seiner Funktion oder seines Auftrags.

In Anbetracht des in B.26.1 bis B.26.3 Erwähnten hat der Gesetzgeber die Einmischung in die Rechte der Verteidigung ausreichend kompensiert durch ein Verfahren, das es unabhängigen und unparteiischen Instanzen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verfahren zu untersuchen.

b) Die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses N und das anwendbare Verfahren (Artikel 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes, und Artikel 131bis, 189quater und 279bis des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes)

B.20.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 leiten einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß der Artikel 18 und 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf ein faires Verfahren ab.

Sie bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen ein fakultatives und nicht verpflichtendes Recht auf Einsichtnahme für den Ständigen Ausschuss N einführen und in diesem Zusammenhang kein Initiativrecht zugunsten der Staatsanwaltschaft, keine kontradiktorische Verhandlung und keine Sanktion in Verbindung mit dieser Begutachtungsbefugnis vorsähen.

B.20.2. Im sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 einen Verstoß der Artikel 15, 17, 18 und 35 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf ein faires Verfahren und mit dem durch Artikel 13 derselben Konvention garantierten Recht auf eine wirksame Beschwerde ab.

Wenn der Ständige Ausschuss N nach einer Mitteilung gemäß Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung über die spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten feststelle, sei nicht vorgesehen, diese

Rechtswidrigkeit den mit der strafrechtlichen Untersuchung befassten Gerichtsbehörden zur Kenntnis zu bringen. Die klagenden Parteien verweisen darauf, dass Artikel 43/6 desselben Gesetzes die Folgen einer Feststellung der Rechtswidrigkeit für die Nachrichten- und Sicherheitsdienste vorsehe, aber keinerlei Sanktion bezüglich der Gerichtsbehörden, die gegebenenfalls mit der strafrechtlichen Verfolgung auf der Grundlage einer Information gemäß Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 befasst seien.

B.21.1. Wie der Hof in B.7.3 angegeben hat, ist der Ständige Ausschuss N mit der nachträglichen Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste gemäß dem in den Artikeln 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 beschriebenen Verfahren beauftragt. Er kann aus eigener Initiative, auf Antrag des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, im Anschluss an eine Beschwerde, jedes Mal, wenn der Verwaltungsausschuss die Anwendung einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode wegen Rechtswidrigkeit ausgesetzt hat, oder jedes Mal, wenn der zuständige Minister eine Entscheidung auf der Grundlage des Artikels 18/10 § 3 des Gesetzes getroffen hat, handeln.

B.21.2. Die durch den Ständigen Ausschuss N in dem vorstehend beschriebenen Rahmen durchgeführte Kontrolle erfolgt unabhängig von der Begutachtungsbefugnis, über die der Ständige Ausschuss in Anwendung der neuen Bestimmungen verfügt, die durch die Artikel 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes vom 4. Februar 2010 in das Strafprozessgesetzbuch eingefügt wurden. Diese Befugnis ist jedoch nur auszuüben, wenn die Anwendung von spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden ernstzunehmende Indizien für das Begehen einer Straftat als Licht bringt, die es rechtfertigen, dass dem Prokurator des Königs oder dem Föderalprokurator ein nicht klassifiziertes Protokoll übermittelt wird.

Die vorerwähnten Artikel 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes bestimmen:

« Art. 35. In das Strafprozessgesetzbuch wird ein Artikel 131*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 131*bis*. Wenn die Ratskammer eine Akte untersucht, die ein in Artikel 19/1 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähntes nicht klassifiziertes Protokoll enthält, kann sie entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zivilpartei oder ihrer Rechtsanwälte den

Ständigen Ausschuss N um eine schriftliche Stellungnahme über die Rechtmäßigkeit der Methode zum Sammeln von Daten ersuchen.

Dieser Antrag muss unter Androhung des Verfalls vor jedem anderen Rechtsmittel aufgeworfen werden, außer wenn dieses Mittel konkrete und neue Elemente betrifft, die bei der Sitzung ans Licht gekommen sind.

Die Ratskammer leitet die Akte an die Staatsanwaltschaft weiter, damit die Sache zu diesem Zweck vor den Ständigen Ausschuss N gebracht wird. ’

Art. 36. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 189*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 189*quater*. Bei der Untersuchung zur Sache einer Akte, die ein in Artikel 19/1 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähntes nicht klassifiziertes Protokoll enthält, kann das Gericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zivilpartei oder ihrer Rechtsanwälte den Ständigen Ausschuss N um eine schriftliche Stellungnahme über die Rechtmäßigkeit der Methode zum Sammeln von Daten ersuchen.

Dieser Antrag muss unter Androhung des Verfalls vor jedem anderen Rechtsmittel aufgeworfen werden, außer wenn dieses Mittel konkrete und neue Elemente betrifft, die bei der Sitzung ans Licht gekommen sind.

Das Gericht leitet die Akte an die Staatsanwaltschaft weiter, damit die Sache zu diesem Zweck vor den Ständigen Ausschuss N gebracht wird. ’

Art. 37. In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 279*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 279*bis*. Bei der Untersuchung zur Sache einer Akte, die ein in Artikel 19/1 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähntes nicht klassifiziertes Protokoll enthält, kann der Vorsitzende entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zivilpartei oder ihrer Rechtsanwälte den Ständigen Ausschuss N um eine schriftliche Stellungnahme über die Rechtmäßigkeit der Methode zum Sammeln von Daten ersuchen.

Dieser Antrag muss unter Androhung des Verfalls vor jedem anderen Rechtsmittel aufgeworfen werden, außer wenn dieses Mittel konkrete und neue Elemente betrifft, die bei der Sitzung ans Licht gekommen sind.

Der Vorsitzende leitet die Akte an die Staatsanwaltschaft weiter, damit die Sache zu diesem Zweck vor den Ständigen Ausschuss N gebracht wird. ’ ».

B.22. Aus der Darlegung des dritten und des sechsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4955 geht hervor, dass diese in Wirklichkeit gegen die Begutachtungsbefugnis des Ständigen Ausschusses N gerichtet sind, die in den vorerwähnten Artikeln 131*bis*, 189*quater* und 279*bis* enthalten ist. Deren Einfügung in das Strafprozessgesetzbuch wurde als notwendig erachtet, weil

« ein nicht klassifiziertes Protokoll eines der Elemente ist, auf die die Verfolgung und die Anhängigmachung bei Gericht gestützt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/6, S. 43).

B.23. Obwohl die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Gesetzgeber angeregt hatte, falls dies tatsächlich seine Absicht sei, zu verdeutlichen, dass die Verfahren für die nachträgliche Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten nicht Anwendung fänden auf das durch die angefochtenen Bestimmungen geregelte Begutachtungsverfahren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2128/002, S. 10), ist der Gesetzgeber nicht auf diese Anregung eingegangen. Er hat folglich weder im Text des Gesetzes selbst, noch während der Vorarbeiten, die dessen Annahme vorangegangen sind, ein besonderes Verfahren angegeben, das der Ständige Ausschuss einhält, wenn die Untersuchungs- oder erkennenden Gerichte einen Antrag auf Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der betreffenden Methoden einreichen.

B.24. Wenn der Ständige Ausschuss im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle der besonderen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten auftritt, verfügt er über alle Entscheidungen, Stellungnahmen und Erlaubnisse bezüglich dieser Methoden. Er verfügt ebenfalls über alle Dokumente, die der Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 18/10 § 7 des Gesetzes vom 30. November 1998 übermittelt hat, über das Sonderregister im Sinne von Artikel 18/17 § 6 desselben Gesetzes, über die Listen im Sinne von Artikel 18/3 § 2 sowie über jedes nützliche Dokument, das vom Verwaltungsausschuss vorgelegt wird oder dessen Vorlegung vom Ständigen Ausschuss gefordert wird. Wie in B.7.3 bereits angemerkt wurde, verfügt der Ständige Ausschuss also über eine vollständige Akte und kann er vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst und von dem Verwaltungsausschuss somit jede zusätzliche Information anfordern, die er als sachdienlich für die ihm obliegende Kontrolle erachtet.

Es ist ebenfalls ein Zugang zur Akte für den Beschwerdeführer und dessen Rechtsanwalt vorgesehen unter den in Artikel 43/5 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 festgelegten Bedingungen. Darin ist präzisiert, dass der Nachrichten- und Sicherheitsdienst die Möglichkeit hat, vorher eine Stellungnahme über die Daten abzugeben, die in die zur Einsicht ausgelegte Akte aufgenommen werden. Der Ständige Ausschuss kann ferner in Anwendung von Paragraph 4 derselben Bestimmung die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie den

betreffenden Dienstleiter und die Mitglieder der Nachrichten- und Sicherheitsdienste anhören, die die angefochtenen Methoden angewandt haben, dies in Abwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Rechtsanwalts. Außerdem werden die Letzteren auf ihren Antrag hin angehört.

Schließlich sind in Artikel 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 die Folgen der durch den Ständigen Ausschuss N durchgeführten Kontrolle festgelegt. So ordnet er, wenn er feststellt, dass die Entscheidungen in Bezug auf spezifische oder außergewöhnliche Methoden zum Sammeln von Daten rechtswidrig sind, die Beendigung der betreffenden Methode an, wenn diese immer noch ausgeführt wird oder wenn sie vom Verwaltungsausschuss ausgesetzt worden ist. Der Ständige Ausschuss ordnet ebenfalls das Verbot der Nutzung der anhand dieser Methode gesammelten Daten und ihre Vernichtung an. Er kann ebenfalls ein Verbot aufheben, die Daten zu verwenden, die durch eine Methode erfasst wurden, die der Verwaltungsausschuss als rechtswidrig erachtet hat, wenn er der Auffassung ist, dass die angefochtene Methode den Gesetzesbestimmungen entspricht. Die Entscheidungen müssen in jedem Fall mit Gründen versehen und dem Dienstleiter, dem zuständigen Minister, dem Verwaltungsausschuss sowie innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen dem Beschwerdeführer und gegebenenfalls dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens mitgeteilt werden.

B.25. Es entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, eine Weiterleitung durch die Untersuchungs- oder erkennenden Gerichte an den Ständigen Ausschuss N vorzusehen, angesichts dessen Zusammensetzung und der Sicherheitsermächtigung der Stufe « streng geheim », die seine Mitglieder besitzen, um die Rechtmäßigkeit der spezifischen oder außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten im Rahmen einer Akte, in die ein nicht klassifiziertes Protokoll aufgenommen wurde, zu prüfen.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Darlegung ihres Klagegrunds anführen, verfügt die Staatsanwaltschaft in diesem Rahmen über eine Initiativbefugnis. Artikel 131*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 35, bestimmt nämlich, dass die Ratskammer entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder aber auf Antrag des Angeklagten, der Zivilpartei oder ihrer Rechtsanwälte den Ständigen Ausschuss N um eine Stellungnahme ersuchen kann. Die Artikel 189*quater* und 279*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtenen

Artikel 36 und 37, führen dasselbe Initiativrecht ein, wenn der Antrag auf Stellungnahme vom Gericht oder vom Vorsitzenden des Assisenhofes ausgeht.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 ist in diesem Maße unbegründet.

B.26.1. Da der Gesetzgeber kein getrenntes Verfahren vorgesehen hat, das der Ständige Ausschuss N einhalten muss, wenn er auf Antrag eines Richters eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der angewandten nachrichtendienstlichen Methoden abgeben soll, ist davon auszugehen, dass er nicht von dem Verfahren abweichen wollte, das in Kapitel IV/2 des Gesetzes vom 30. November 1998 beschrieben ist.

Somit kann aufgrund von Artikel 43/5 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998, wenn irgendeine Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweist, eine Beschwerde bei dem Ständigen Ausschuss N einreicht, diese Person während fünf Werktagen mit ihrem Rechtsanwalt Einsicht in die Akte in der Kanzlei des Ständigen Ausschusses an den Daten und zu den Uhrzeiten, die dieser Ständige Ausschuss festlegt, nehmen. In derselben Bestimmung ist präzisiert, dass die Akte alle zur Sache relevanten Elemente und Auskünfte enthält, mit Ausnahme derjenigen, die den Quellenschutz, den Schutz des Privatlebens Dritter, die im Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen aufgeführten Klassifizierungsregeln oder die Erfüllung der in den Artikeln 7, 8 und 11 bestimmten Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste beeinträchtigen. Ferner ist angegeben, dass aus der Akte mindestens Folgendes hervorgehen muss:

« 1. der rechtliche Rahmen, der den Rückgriff auf die spezifische oder außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten gerechtfertigt hat,

2. die Art und der Ernst der Gefahr, die den Rückgriff auf die spezifische oder außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten gerechtfertigt haben,

3. der Typ der personenbezogenen Daten, die bei der Anwendung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methode gesammelt worden sind, sofern diese Daten nur den Beschwerdeführer betreffen ».

Da jeder Interessehabende, also einschließlich eines Angeklagten, jederzeit eine Beschwerde einreichen kann, die nach dem letztgenannten Verfahren behandelt wird

(Artikel 43/4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich desselben Gesetzes), entbehrt die Entscheidung des Gesetzgebers, kein getrenntes Verfahren vorzusehen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.26.2. Das in B.26.1 angeführte Verfahren beeinträchtigt nicht die Feststellung, dass der Gesetzgeber nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf ein faires Verfahren, so wie es durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, verletzt hat.

Zunächst ist anzumerken, dass das vorerwähnte Verfahren einem ganz anderen Zweck dient als das geprüfte Verfahren der Notifizierung durch ein nicht klassifiziertes Protokolls an die Gerichtsbehörden. Es findet nämlich statt anlässlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste als solche, und nicht anlässlich der Untersuchung etwaiger Straftaten.

Außerdem kann aus Artikel 43/5 § 3 nicht abgeleitet werden, dass der Zugang zur nachrichtendienstlichen Akte weiter geht als die Informationen, die in dem nicht klassifizierten Protokoll angegeben werden müssen. Wie in B.14 dargelegt wurde, ist in einem solchen Protokoll zu präzisieren, in welchem Kontext der nachrichtendienstliche Auftrag stattgefunden hat, welches Ziel durch den betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst verfolgt wurde und in welchem Kontext ernsthafte Indizien gesammelt wurden, die gegebenenfalls vor Gericht verwendet werden können.

Die mitzuteilenden Daten werden zwar in den beiden vorerwähnten Verfahren unterschiedlich formuliert. Doch angesichts der Voraussetzungen, unter denen es sich in keinem der beide Fälle um klassifizierte Daten handeln kann, befinden die betreffenden Personen sich nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen.

B.26.3. Wie bereits vorstehend dargelegt wurde, können der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt die Akte einsehen. Auf ihren Antrag hin werden sie durch den Ständigen Ausschuss N angehört (Artikel 43/5 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Insofern bemängelt wird, dass in den Artikeln 35 bis 37 des angefochtenen Gesetzes kein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ständigen Ausschuss N, an den ein Antrag auf

Stellungnahme gerichtet wurde, vorgesehen sei, ist der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 unbegründet.

B.27. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 bemängeln, dass in den angefochtenen Artikeln 35 bis 37 außerdem kein verpflichtendes Auftreten des Ständigen Ausschusses N vor der Weiterleitung der Sache an die erkennenden Gerichte vorgesehen sei, während die Kontrolle der vertraulichen Akte verpflichtend in den Rechtsvorschriften über die besonderen Ermittlungsmethoden vorgeschrieben sei.

Wie der Hof in B.7.1 bis B.7.3 dargelegt hat, sind die spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten Gegenstand einer Kontrolle in verschiedenen Stadien ihrer Anwendung.

So kann jede spezifische Methode nur nach der Notifizierung der mit Gründen versehenen Entscheidung des Dienstleiters an den Verwaltungsausschuss angewandt werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Anwendung der außergewöhnlichen Methoden, mit dem Unterschied, dass diese eine gleich lautende Stellungnahme des Verwaltungsausschusses erfordert, oder - in Ermangelung - des zuständigen Ministers. Jederzeit ist der Verwaltungsausschuss außerdem befugt, die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zu kontrollieren, einschließlich der Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien. Eine nachträgliche Kontrolle kann ebenfalls durch den Ständigen Ausschuss N in den Fällen vorgenommen werden, die in Artikel 43/4 des Gesetzes vom 30. November 1998 vorgesehen sind, insbesondere nach einer Beschwerde gleich welcher Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweist.

Angesichts dieser Elemente entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, keine verpflichtende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch den Ständigen Ausschuss N vor der etwaigen Befassung der erkennenden Gerichte vorzusehen. Dies gilt umso mehr, als die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte eine solche Kontrolle durch den Ständigen Ausschuss noch entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Zivilpartei oder ihrer Rechtsanwälte fordern können, wobei gegen ihre Entscheidungen Widerspruch eingelegt werden kann.

B.28. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 ist in diesem Maße unbegründet.

B.29. Der Hof muss schließlich prüfen, welche Folgen mit der Kontrolle durch den Ständigen Ausschuss N und mit der Anwendung der durch die angefochtenen Artikel 35 bis 37 eingeführten Bestimmungen verbunden sind.

Wenn der Ständige Ausschuss die Rechtswidrigkeit einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten anlässlich der Kontrolle, die er in Anwendung der Artikel 43/2 bis 43/8 des Gesetzes durchführt, feststellt, ordnet er deren Beendigung an, wenn sie immer noch ausgeführt wird oder wenn sie vom Verwaltungsausschuss ausgesetzt worden ist. Der Ständige Ausschuss ordnet ebenfalls das Verbot der Nutzung der anhand dieser Methode gesammelten Daten und ihre Vernichtung an. Wenn der Ständige Ausschuss hingegen im Rahmen der angefochtenen Artikel 35 bis 37 auftritt, kann der Ständige Ausschuss nur eine Stellungnahme an die Untersuchungs- oder erkennenden Gerichte abgeben. Im Gesetz ist nicht angegeben, welche Folgen mit einer Stellungnahme zu verbinden sind, falls der Ständige Ausschuss feststellen sollte, dass die angewandte Methode rechtswidrig ist.

B.30.1. In diesem Fall obliegt es jedoch dem Gericht, das die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses eingeholt hat, die Regeln bezüglich der Rechtmäßigkeit des Beweises in Strafsachen anzuwenden und zu beurteilen, in welchem Maße das nicht klassifizierte Protokoll oder andere Elemente der Strafakte gegebenenfalls aus der Verhandlung auszuschließen sind.

B.30.2. Der dritte und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 sind in diesem Maße unbegründet.

B.31. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 ist gegen die Artikel 43/2 bis 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 gerichtet, die sich auf die nachträgliche Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch den Ständigen Ausschuss N beziehen.

Im ersten Teil des siebten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß der Artikel 43/2 bis 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen die Artikel 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Sie gehen davon aus, dass die Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden durch den Ständigen Ausschuss N sich auf eine Kontrolle der Entscheidungen über diese Methoden beschränke. Dies würde bedeuten, dass der Ständige Ausschuss die Entscheidungen des Leiters des Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes sowie das Auftreten des Verwaltungsausschusses kontrolliert, dass deren Ausführung jedoch der Kontrolle des Ständigen Ausschusses entgeht. Der Ständige Ausschuss würde somit nicht die Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ausführung dieser Entscheidungen ahnden können.

Im zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 einen Verstoß derselben Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Auch dieser Beschwerdegrund geht von der Annahme aus, dass die Ausführung der nachrichtendienstlichen Methoden sich jeder Kontrolle und jeder etwaigen Sanktion entziehe.

B.32. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass er gegen die nachträglichen Kontrolle der außergewöhnlichen oder spezifischen Methoden durch den Ständigen Ausschuss N gerichtet ist, so wie sie durch die Artikel 43/2 bis 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 geregelt wird, die nicht, wie die klagenden Parteien angeben, durch die Artikel 35 bis 38 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 eingefügt wurden, sondern durch dessen Artikel 18.

B.33.1. Artikel 15 der Verfassung bestimmt:

«Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden ».

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

«Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.33.2. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen ihrer Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden » zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht außerdem hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkennt, wird in dieser Bestimmung unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen erfordern es, dass jeder Eingriff der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise

Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

Es ist zu prüfen, ob die Verfahren für die Kontrolle der Annahme und der Anwendung der einschränkenden Maßnahmen geeignet sind, um die sich aus den angefochtenen Rechtsvorschriften ergebende Einmischung auf das zu beschränken, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.

Die betreffenden Verfahren müssen ausreichend gewährleisten, dass die betreffenden Rechte der Einzelperson gewahrt werden (EuGHMR, 6. September 1978, *Klass und andere gegen Deutschland*, §§ 54 und 55).

B.34. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 anführen, geht die nachträgliche Kontrolle des Ständigen Ausschusses N weiter als eine bloße Kontrolle der Entscheidungen bezüglich der spezifischen und außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden. Aus Artikel 43/6 geht nämlich ausdrücklich hervor, dass der Ständige Ausschuss N befugt ist, im Rahmen der nachträglichen Kontrolle die Beendigung der betreffenden Methode anzuordnen, anzuordnen, dass die erzielten Informationen nicht benutzt werden dürfen, und anzuordnen, dass die erzielten Informationen vernichtet werden. Außerdem bestimmt Artikel 43/2 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, dass der Ständige Ausschuss N beauftragt ist, die spezifischen und außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden zu kontrollieren; im vorliegenden Fall handelt es sich nicht nur um « Entscheidungen », sondern auch um die Probleme im Zusammenhang mit ihrer Ausführung. Außerdem geht aus verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1998 hervor, dass der Ständige Ausschuss N im Hinblick auf die Ausführung seines Kontrollauftrags über alle relevanten Dokumente verfügen muss, einschließlich der Dokumente, die sich auf die Ausführung der spezifischen und außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden beziehen (Artikel 18 § 3, 43/5 § 1, 43/3 Absatz 2, 43/5 § 1 Absatz 3 und 43/5 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998). Wenn der Ständige Ausschuss N nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen kontrollieren könnte, wäre es vollständig überflüssig und sinnlos, dass er Einsicht in die vollständige Akte nehmen kann. Daher wird der in Artikel 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 verwendete Begriff « Entscheidungen » nicht begrenzt, so dass er im weitesten Sinne zu verstehen ist.

B.35. Der siebte Klagegrund ist unbegründet, da er fälschlicherweise von der Hypothese ausgeht, dass im Rahmen der nachträglichen Kontrollbefugnis, die die angefochtenen Bestimmungen dem Ständigen Ausschuss N erteilen, dieser Ausschuss nicht die Ausführung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten kontrolliert.

B.36. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß von Artikel 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf eine wirksame Beschwerde, die durch die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, an.

Wie bereits in B.10.2 angeführt wurde, ist der Hof nicht befugt, Normen mit Gesetzeskraft unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen. Der Klagegrund ist daher unzulässig.

B.37. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt ebenfalls einen Verstoß der Artikel 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an. Sie stellt zunächst die Unparteilichkeit des Ständigen Ausschusses N in Abrede. Es wird ferner bemängelt, dass in den angefochtenen Bestimmungen nicht präzisiert werde, auf welche Weise der Beschwerdeführer das Verfahren bei dem Ständigen Ausschuss N einleiten müsse. Außerdem wird Kritik an der nicht kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens geübt sowie am Fehlen einer Einsichtnahme in die Akte und einer verpflichtenden Anhörung. Schließlich wird angeführt, der Ständige Ausschuss N könne eine Beschwerde für offensichtlich unbegründet erklären, ohne diese Entscheidung zu begründen.

B.38.1. Die Rechtsprechungsbefugnis des Ständigen Ausschusses N ist klar und deutlich in den Artikeln 43/2 bis 43/8 des Gesetzes vom 30. November 1998 beschrieben.

Die Beschwerdegründe, die mit der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens, dem Fehlen einer Einsichtnahme in die Akte und dem Fehlen einer Anhörung zusammenhängen, wurden bereits bei der Untersuchung des ersten und dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4955 abgewiesen. Da der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt auf einfachen Antrag hin

angehört werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Fehlen einer verpflichtenden Anhörung die betreffenden Rechte auf nachteilige Weise beeinflussen würde.

B.38.2. Wie bereits in B.19 angemerkt wurde, ist der Ständige Ausschuss N eine unabhängige und unparteiische Instanz.

Außerdem kann aus dem bloßen Umstand, dass ein Rechtsprechungsorgan nicht der rechtsprechenden Gewalt angehört, nicht abgeleitet werden, dass es nicht die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen würde. Selbstverständlich muss jedoch, wenn sich in einer Sache herausstellen sollte, dass eines der Mitglieder des Ständigen Ausschusses N nicht die Erfordernisse der Unparteilichkeit erfüllt, das betreffende Mitglied sich der Sache enthalten oder abgelehnt werden.

B.38.3. Artikel 43/4 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt ausdrücklich, dass der Ständige Ausschuss N unter anderem auf die Beschwerde einer jeden Person hin handelt, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweisen kann, sofern diese Beschwerde offensichtlich nicht begründet ist. Das Einreichen einer Beschwerde unterliegt nicht besonderen Formvorschriften. In der vorerwähnten Bestimmung ist nur vorgesehen, dass es schriftlich erfolgen muss und dass die Beschwerdegründe angegeben werden müssen.

B.38.4. Schließlich bestimmt Artikel 43/4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. November 1998, dass « die Entscheidung des Ständigen Ausschusses N, einer Beschwerde nicht stattzugeben, [...] mit Gründen versehen und dem Beschwerdeführer notifiziert [wird] ». Außerdem kann aus Artikel 43/6 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 abgeleitet werden, dass die anderen Entscheidungen des Ständigen Ausschusses N als diejenigen im Sinne von Artikel 43/4 Absatz 3 ebenfalls mit Gründen versehen werden müssen und dass in dem Fall, wo der Ständige Ausschuss N mit einer Beschwerde befasst wird, die Entscheidung dem Beschwerdeführer notifiziert werden muss.

B.39. Dieses Verfahren bietet daher ausreichende Garantien, um das Recht auf Achtung des Privatlebens, das durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet wird, zu wahren.

Die Beschwerdegründe der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5014 sind unbegründet.

2. Das auf die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten anwendbare Verfahren

B.40. Verschiedene Beschwerdegründe in der Rechtssache Nr. 5014 beziehen sich auf die Artikel 18/3 bis 18/8 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 18/3. § 1. Die in Artikel 18/2 § 1 erwähnten spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten können unter Berücksichtigung einer potentiellen Gefahr im Sinne von Artikel 18/1 angewandt werden, wenn die gewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln. Die spezifische Methode muss entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr, für die sie angewandt wird, gewählt werden.

Die spezifische Methode darf nur nach einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Dienstleiters und nach Notifizierung dieser Entscheidung an den Ausschuss angewandt werden.

Die spezifischen Methoden dürfen hinsichtlich eines Rechtsanwalts, eines Arztes oder eines Journalisten oder der Kommunikationsmittel, die sie zu beruflichen Zwecken benutzen, nur angewandt werden, sofern der Nachrichten- und Sicherheitsdienst vorher über ernstzunehmende Indizien dafür verfügt, dass der Rechtsanwalt, der Arzt beziehungsweise der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung der potentiellen Gefahr mitwirkt oder mitgewirkt hat, und nachdem der Ausschuss gemäß Artikel 18/10 eine gleich lautende Stellungnahme auf Vorschlag des Dienstleiters abgegeben hat.

Der Nachrichtensoffizier, der bestimmt worden ist, um die spezifische Methode zum Sammeln von Daten anzuwenden, informiert den Dienstleiter regelmäßig über die Ausführung dieser Methode.

§ 2. Für jede spezifische Methode wird dem Ausschuss am Ende jedes Monats eine Liste der ausgeführten Maßnahmen übermittelt.

Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, einschließlich der Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien, kontrollieren.

Sie können zu diesem Zweck die Orte betreten, an denen die Daten über die spezifischen Methoden entgegengenommen oder aufbewahrt werden, alle nützlichen Schriftstücke sicherstellen und die Mitglieder des Dienstes anhören.

Daten, die unter Bedingungen gesammelt worden sind, die nicht den geltenden Gesetzesbestimmungen entsprechen, werden gemäß den vom König nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegten Modalitäten und Fristen unter der Kontrolle des Ausschusses aufbewahrt. Der Ausschuss verbietet den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, diese Daten zu nutzen, und setzt die angewandte Methode aus, falls diese noch läuft.

Der Ausschuss notifiziert dem Ständigen Ausschuss N aus eigener Initiative unverzüglich seine Entscheidung.

§ 3. Die in § 2 erwähnten Listen enthalten folgende Daten:

1. Art der spezifischen Methode zum Sammeln von Daten,
2. Ernst der Gefahr, die die spezifische Methode zum Sammeln von Daten rechtfertigt,
3. je nach Fall, natürliche oder juristische Person(en), Vereinigungen oder Gruppierungen, Gegenstände, Orte, Ereignisse oder Informationen, die Gegenstand der spezifischen Methode zum Sammeln von Daten sind,
4. technisches Mittel, das zur Anwendung der spezifischen Methode zum Sammeln von Daten benutzt wird,
5. Zeitraum ab der Entscheidung, in dem die spezifische Methode zum Sammeln von Daten angewandt werden kann.

§ 4. Die Anwendung der spezifischen Methode kann nur durch eine neue Entscheidung des Dienstleiters, die den in § 1 aufgeführten Anforderungen entspricht, verlängert oder erneuert werden.

Art. 18/4. Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können eine oder mehrere Personen, ihre Anwesenheit oder ihr Verhalten, Sachen, Orte oder Ereignisse, die für die Erfüllung ihrer Aufträge von Interesse sind, entweder mit Hilfe von technischen Mitteln an öffentlichen Orten oder öffentlich zugänglichen privaten Orten observieren oder mit oder ohne Hilfe von technischen Mitteln an öffentlich nicht zugänglichen privaten Orten observieren. Sie können die diesbezüglichen Daten speichern.

Im Rahmen einer Observation kann den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten nach Entscheidung des Dienstleiters erlaubt werden, jederzeit ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers öffentliche oder private Orte, die öffentlich zugänglich sind, zu betreten, um ein technisches Mittel zu installieren, zu reparieren oder zurückzunehmen.

Art. 18/5. § 1. Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufträge von Interesse ist, mit Hilfe von technischen Mitteln öffentliche und private Orte, die öffentlich zugänglich sind, einschließlich des Inhalts der dort befindlichen geschlossenen Gegenstände inspizieren.

Den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten kann nach Entscheidung des Dienstleiters erlaubt werden, diese Orte jederzeit ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu betreten, für die Erfordernisse der Inspektion oder um einen inspizierten Gegenstand gemäß § 2 zurückzusetzen.

§ 2. Wenn die Untersuchung eines in § 1 erwähnten Gegenstands nicht vor Ort erfolgen kann und wenn das Sammeln von Daten nicht auf eine andere Weise erfolgen kann, ist es dem betreffenden Dienst erlaubt, diesen Gegenstand für eine streng begrenzte Dauer mitzunehmen. Der betreffende Gegenstand wird so schnell wie möglich zurückgesetzt, es sei denn, dies behindert den reibungslosen Ablauf des Auftrags des Dienstes.

Art. 18/6. § 1. Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste können von den Identifikationsdaten des Absenders oder des Adressaten einer einem Postbetreiber anvertrauten oder nicht anvertrauten Postsache und von den Identifikationsdaten des Inhabers eines Postfachs Kenntnis nehmen, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufträge von Interesse ist. Wenn die Mitwirkung eines Postbetreibers erforderlich ist, richtet der Dienstleiter ein schriftliches Ersuchen an diesen Betreiber. Die Art der Entscheidung wird dem Postbetreiber, dessen Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 2. Bei einer mit Gründen versehenen äußersten Dringlichkeit kann der Nachrichtenoffizier diese Daten mit dem vorherigen mündlichen Einverständnis des Dienstleiters durch eine mündliche Entscheidung sofort fordern. Diese mündliche Entscheidung wird schnellstmöglich durch eine mit Gründen versehene schriftliche Entscheidung des Dienstleiters bestätigt. Die Art der Entscheidung wird dem Postbetreiber, dessen Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 3. Der Postbetreiber, der die im vorliegenden Artikel erwähnte Mitwirkung verweigert, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR belegt.

Art. 18/7. § 1. Wenn es für die Erfüllung der Aufträge von Interesse ist, kann der Dienstleiter durch eine schriftliche Entscheidung, notfalls indem er dazu die Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder eines Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes anfordert, auf der Grundlage aller in seinem Besitz befindlichen Daten oder durch den Zugriff auf die Dateien der Kunden des Betreibers beziehungsweise des Anbieters des Dienstes Folgendes vornehmen oder vornehmen lassen:

1. die Identifizierung des Teilnehmers oder des gewöhnlichen Nutzers eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder des benutzten elektronischen Kommunikationsmittels,
2. die Identifizierung der elektronischen Kommunikationsdienste, die eine bestimmte Person über einen Festvertrag bezieht oder die gewöhnlich von einer bestimmten Person benutzt werden,
3. die Mitteilung der mit den identifizierten Festverträgen verbundenen Rechnungen.

Die Art der Entscheidung wird dem Betreiber des elektronischen Kommunikationsnetzes beziehungsweise dem Anbieter des elektronischen Kommunikationsdienstes, deren Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 2. Bei einer mit Gründen versehenen äußersten Dringlichkeit kann der Nachrichtenoffizier diese Daten mit dem vorherigen mündlichen Einverständnis des Dienstleiters durch eine mündliche Entscheidung sofort fordern. Diese mündliche Entscheidung wird schnellstmöglich durch eine mit Gründen versehene schriftliche Entscheidung des Dienstleiters bestätigt. Die Art der Entscheidung wird dem Betreiber des elektronischen Kommunikationsnetzes beziehungsweise dem Anbieter des elektronischen Kommunikationsdienstes, deren Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 3. Jeder Betreiber eines Kommunikationsnetzes und jeder Anbieter eines Kommunikationsdienstes, der aufgefordert wird, die in § 1 erwähnten Daten mitzuteilen, verschafft dem Dienstleiter die angeforderten Daten innerhalb einer Frist und gemäß den Modalitäten, die durch Königlichen Erlass auf Vorschlag des Ministers der Justiz, des Ministers der Landesverteidigung und des für elektronische Kommunikation zuständigen Ministers festzulegen sind.

Der König legt auf Vorschlag des Ministers der Justiz, des Ministers der Landesverteidigung und des für elektronische Kommunikation zuständigen Ministers die Bedingungen fest, unter denen der in § 1 erwähnte Zugriff für den Dienstleiter möglich ist.

Jede in Absatz 1 erwähnte Person, die sich weigert, die auf diese Weise angeforderten Daten mitzuteilen, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR belegt.

Art. 18/8. § 1. Wenn es für die Erfüllung der Aufträge von Interesse ist, kann der Dienstleiter durch eine schriftliche Entscheidung, notfalls indem er dazu die technische Mitwirkung des Betreibers eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder des Anbieters eines elektronischen Kommunikationsdienstes anfordert, Folgendes vornehmen oder vornehmen lassen:

1. die Erfassung der Verbindungsdaten von elektronischen Kommunikationsmitteln, von denen Anrufe ausgehen oder ausgingen beziehungsweise an die Anrufe gerichtet sind oder waren,
2. die Lokalisierung der Herkunft oder der Bestimmung von elektronischen Nachrichten.

In den in Absatz 1 erwähnten Fällen werden für jedes elektronische Kommunikationsmittel, für das die Verbindungsdaten erfasst werden oder die Herkunft oder die Bestimmung der elektronischen Nachricht lokalisiert wird, Tag, Uhrzeit und Dauer sowie, wenn nötig, Ort der elektronischen Nachricht in einem Bericht angegeben und festgehalten.

Die Art der Entscheidung wird dem Betreiber des elektronischen Kommunikationsnetzes beziehungsweise dem Anbieter des elektronischen Kommunikationsdienstes, deren Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 2. Bei einer mit Gründen versehenen äußersten Dringlichkeit kann der Nachrichtenoffizier diese Daten mit dem vorherigen mündlichen Einverständnis des Dienstleiters durch eine mündliche Entscheidung sofort fordern. Diese mündliche Entscheidung wird schnellstmöglich durch eine mit Gründen versehene schriftliche Entscheidung des Dienstleiters bestätigt.

Die Art der Entscheidung wird dem Betreiber des elektronischen Kommunikationsnetzes beziehungsweise dem Anbieter des elektronischen Kommunikationsdienstes, deren Mitwirkung angefordert wird, mitgeteilt.

§ 3. Jeder Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes und jeder Anbieter eines elektronischen Kommunikationsdienstes, der aufgefordert wird, die in § 1 erwähnten Daten mitzuteilen, verschafft dem Dienstleiter die angeforderten Daten innerhalb einer Frist und gemäß den Modalitäten, die durch Königlichen Erlass auf Vorschlag des Ministers der Justiz, des Ministers der Landesverteidigung und des für elektronische Kommunikation zuständigen Ministers festzulegen sind.

Jede in Absatz 1 erwähnte Person, die ihre technische Mitwirkung für die im vorliegenden Artikel erwähnten Anforderungen verweigert, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR belegt ».

a) Das Fehlen der vorherigen Erlaubnis eines Kontrollorgans für die Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten und die Bedingungen zur Kontrolle dieser Maßnahmen durch den Verwaltungsausschuss (Artikel 18/3 §§ 1 und 2 Absätze 2 und 4 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.41.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß von Artikel 18/3 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird bemängelt, dass dieser Artikel es dem Leiter des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes erlaube, die Entscheidung zur Anwendung einer spezifischen Methode ohne die vorherige Erlaubnis und somit ohne die vorherige Aufsicht durch ein Kontrollorgan zu treffen.

B.41.2. Dieselbe klagende Partei führt ebenfalls einen Verstoß von Artikel 18 § 2 Absätze 2 und 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Sie bemängelt, dass der angefochtene Artikel eine fakultative Kontrolle der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten durch den Verwaltungsausschuss vorsehe und dass darin angegeben sei, dass die unter rechtswidrigen Bedingungen gesammelten Daten unter der Kontrolle des Verwaltungsausschusses aufbewahrt würden.

B.42.1. Wie in B.2.5 angegeben wurde, könnten die spezifischen Methoden nur unter der Bedingung, dass die gewöhnlichen Methoden sich als unzureichend für die Kontinuität eines nachrichtendienstlichen Auftrags erweisen, sowie entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr, für die diese Methode eingesetzt wird, angewandt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 18-19). Die Anwendung einer spezifischen Methode ist für eine wenig glaubwürdige Bedrohung nämlich ausgeschlossen (ebenda, S. 42).

B.42.2. Das Fehlen einer verpflichtenden vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses für die Anwendung dieser Kategorie von Methoden wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt gerechtfertigt:

« Da es absolut notwendig ist, eine gewisse Flexibilität in der operationellen Arbeitsweise der Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu ermöglichen, weil ein zu schwerfälliges Verfahren sie lähmen würde, erfordert die Kontrolle der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten keine vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss. Es sei daran erinnert, dass diese Methoden in jedem Fall den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien unterliegen.

Dennoch werden für die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten am Ende eines jeden Monats durch jeden Dienst Listen aufgestellt und dem Verwaltungsausschuss zugesandt, damit dieser seinen Aufsichtsauftrag ausführen kann.

Um es dem Ausschuss zu ermöglichen, seine Kontrolle auf wesentliche und effiziente Weise durchzuführen, wurde der Gesetzesvorschlag ergänzt, indem der Inhalt der dem Verwaltungsausschuss vorzulegenden Listen genauer beschrieben wird. Diese Listen müssen unter anderem folgende Daten enthalten:

- Art der angewandten spezifischen Methode;
- Ernst der Gefahr, die die spezifische Methode zum Sammeln von Daten rechtfertigt;
- je nach Fall, natürliche oder juristische Person(en), Vereinigungen oder Gruppierungen, Gegenstände, Orte, Ereignisse oder Informationen, die Gegenstand der spezifischen Methode sind;
- benutztes technisches Mittel;
- Zeitraum, in dem die spezifische Methode angewandt werden kann.

Der Vorschlag entspricht auf diese Weise der Anmerkung, die der Staatsrat in seinem Gutachten zum Gesetzentwurf, den die Regierung in der vorangegangenen Sitzungsperiode eingereicht hatte, zum Inhalt dieser Listen geäußert hat.

Der Verwaltungsausschuss kann außerdem seine Kontrolle jederzeit ausüben und zu diesem Zweck die Orte, an denen die Daten über die spezifischen Methoden entgegengenommen oder aufbewahrt werden, betreten, alle für seine Kontrolle nützlichen Schriftstücke sicherstellen und die Mitglieder des Dienstes anhören.

Daten, die unter Bedingungen gesammelt worden sind, die eindeutig nicht den Gesetzesbestimmungen entsprechen, werden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Fristen unter der Kontrolle des Verwaltungsausschusses aufbewahrt. Der Verwaltungsausschuss verbietet es den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, diese Daten zu nutzen, und setzt die spezifische Methode aus, falls diese noch läuft » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 26-27).

B.43. Der Hof muss die angefochtene Bestimmung im Lichte von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

Wie in B.33.2 angegeben wurde, bezweckt das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, im Wesentlichen, die Personen gegen die Einmischung in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Weder Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung, noch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine Einmischung einer Behörde in die Ausübung dieses Rechtes aus, aber sie schreiben vor, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen wird, dass diese einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und dass sie im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

B.44. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die spezifischen Methoden das Recht auf Achtung des Privatlebens in geringerem Maße beeinträchtigen als die außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten, und des Umstandes, dass der Gesetzgeber eine gewisse Flexibilität in der operationellen Arbeitsweise der Nachrichten- und Sicherheitsdienste gewähren wollte, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, für die Anwendung dieser Methoden keine gleich lautende Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vorzuschreiben.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 anführt, ist es dem Verwaltungsausschuss möglich, eine effiziente Kontrolle bezüglich der spezifischen Methoden auszuüben, die durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste angewandt werden. Wie nämlich in der angefochtenen Bestimmung festgelegt ist, kann die spezifische Methode nur

nach der schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Dienstleiters und nach der Notifizierung dieser Entscheidung an den Verwaltungsausschuss angewandt werden; außerdem erhält der Verwaltungsausschuss am Ende eines jeden Monats die ausführliche Liste der Maßnahmen pro spezifische Methode und kann er jederzeit diesbezüglich eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit durchführen. Er kann die spezifische Methode aussetzen, wenn er der Auffassung ist, dass diese nicht den geltenden Gesetzesbestimmungen entspricht, und muss in diesem Fall dem Ständigen Ausschuss N unmittelbar seine Entscheidung mitteilen. Dieser ist selbst ermächtigt, die Rechtmäßigkeit der spezifischen Methoden sowie die Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien zu kontrollieren. Artikel 43/6 des Gesetzes vom 30. November 1998 erlaubt es dem Ständigen Ausschuss, die Beendigung der Methode anzuordnen, wenn er deren Rechtswidrigkeit feststellt, oder hingegen das Verbot und die Aussetzung der Methode, die durch den Verwaltungsausschuss beschlossen wurden, aufzuheben durch eine mit Gründen versehene Entscheidung, die dem Dienstleiter, dem Aufsichtsminister und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

Es ist ebenfalls gerechtfertigt, dass der Verwaltungsausschuss die im Rahmen von spezifischen Methoden gesammelten Daten, die er als rechtswidrig erachtet, unter seiner Kontrolle aufbewahren muss, da der Ständige Ausschuss N dazu ermächtigt ist, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Entscheidung des Verwaltungsausschusses zur Aussetzung oder zum Verbot der Methode aufzuheben.

B.45. Die angefochtene Bestimmung entspricht den Anforderungen, die sich aus Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, so dass die Beschwerdegründe unbegründet sind.

b) Die Bedingungen für die etwaige Verlängerung und Erneuerung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten (Artikel 18/3 § 4 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.46. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß von Artikel 18/3 § 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung vorsehe, dass die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten ohne zeitliche Einschränkung verlängert oder erneuert werden könnten, was eine ernsthafte Beeinträchtigung des Rechtes auf Achtung des Privatlebens beinhalte.

B.47. Im Rahmen der spezifischen nachrichtendienstlichen Methoden ist zwischen den wesensmäßig kurz ablaufenden spezifischen nachrichtendienstlichen Methoden und den spezifischen nachrichtendienstlichen Methoden von potentiell längerer Dauer zu unterscheiden.

B.48.1. Für die Inspektion (Artikel 18/2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1998), für die Kenntnisnahme der Identifikationsdaten des Absenders oder des Adressaten einer Postsache oder des Inhabers eines Postfaches (Artikel 18/2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 1998) und für die Maßnahmen der Identifizierung des Teilnehmers oder des gewöhnlichen Nutzers eines elektronischen Kommunikationsdienstes oder des benutzten elektronischen Kommunikationsmittels (Artikel 18/2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 1998) ist es nicht notwendig, dass der Gesetzgeber eine « Höchstdauer » vorsieht, weil diese nachrichtendienstlichen Methoden wesensmäßig kurz ablaufen.

Außerdem muss die Beurteilung des Antrags auf Erlaubnis durch den Dienstleiter immer noch aktuell sein in Bezug auf die Durchführung der spezifischen nachrichtendienstlichen Methode, denn andernfalls verliert die vorherige Erlaubnis ihre Legitimationswirkung.

Schließlich ist auf die in Artikel 18/3 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 festgelegte gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, wonach am Ende eines jeden Monats pro spezifische Methode eine Liste der durchgeführten Maßnahmen an den Verwaltungsausschuss geschickt werden muss. Diese Listen müssen bestimmte Angaben enthalten (Artikel 18/3 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998), darunter den « Zeitraum ab der Entscheidung, in dem die spezifische Methode zum Sammeln von Daten angewandt werden kann ». Daher wird die Kontrolle durch den Verwaltungsausschuss auf diesen Zeitraum ausgedehnt.

B.48.2. Für die Observation (Artikel 18/2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1998) und die Maßnahmen zur Erfassung der Verbindungsdaten von elektronischen

Kommunikationsmitteln und zur Lokalisierung der Herkunft oder der Bestimmung der elektronischen Kommunikation (Artikel 18/2 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. November 1998) muss durch den Dienstleiter eine Höchstdauer festgelegt werden. Die durch den Dienstleiter festgelegte Dauer beinhaltet eine wichtige Garantie gegen möglichen Missbrauch; bei ihrem Ablauf muss der Dienstleiter im Falle einer Verlängerung oder Erneuerung eine erneute Entscheidung treffen, wobei aufgrund von Artikel 18/3 § 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 erneut alle geltenden Bedingungen zu erfüllen sind.

Außerdem muss die Beurteilung des Antrags auf Erlaubnis durch den Dienstleiter immer noch aktuell sein in Bezug auf die Ausführung der spezifischen nachrichtendienstlichen Methode, denn andernfalls verliert die vorherige Erlaubnis ihre Legitimationswirkung.

B.48.3. Wie der Hof wiederholt hervorgehoben hat, ist die Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten Gegenstand einer Kontrolle in verschiedenen Stadien des Verfahrens.

B.49. Angesichts der Bedingungen, die für die Anwendung der spezifischen Methoden gelten, und der verschiedenen Kontrollen, die durch das Gesetz geregelt sind, verletzt die angefochtene Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen.

B.50. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

c) Die Wörter « von Interesse sind » in den Artikeln 18/4 Absatz 1, 18/5 § 1 Absatz 1, 18/6 § 1, 18/7 § 1 Absatz 1 und 18/8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes

B.51. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß durch die Wörter « von Interesse sind » in den Artikeln 18/4 Absatz 1, 18/5 § 1 Absatz 1, 18/6 § 1, 18/7 § 1 Absatz 1 und 18/8 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird angeführt, dass jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens notwendig sein müsse und nicht lediglich ein Interesse beinhalten müsse, wie es im angefochtenen Gesetz festgelegt sei.

B.52.1. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Feststellung, dass die angefochtenen Artikel sich auf das « Interesse » beziehen, zur Folge haben, die Subsidiaritätsbedingung abzuschwächen. In Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 wird nämlich in einer allgemeinen Formulierung die Einhaltung dieses Grundsatzes vorausgesetzt, indem es heißt:

« Jede Anwendung einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten setzt die Einhaltung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien voraus ».

Durch Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. November 1998 beabsichtigte der Gesetzgeber, die durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Bedingung der Subsidiarität oder Notwendigkeit im Gesetz vom 30. November 1998 zu verankern.

B.52.2. Das Erfordernis der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei der Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten wurde durch den Gesetzgeber ebenfalls in Artikel 18/3 § 1 in Erinnerung gerufen durch die Verwendung der Formulierung « um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln ».

B.52.3. Insbesondere bezüglich des Gegenstandes, auf den sich die Methode bezieht, wird für jede spezifische nachrichtendienstliche Methode getrennt festgelegt, dass die nachrichtendienstliche Methode nur in Bezug auf die Personen, Sachen, Orte oder Ereignisse und im Hinblick auf das Sammeln von Daten, die « von Interesse sind » zur Ausübung dieses bestimmten nachrichtendienstlichen Auftrags, angewandt werden kann. Trotz des Umstandes, dass die gesetzlichen Bestimmungen, in die das Erfordernis des Interesses aufgenommen wurde, allgemein formuliert sind, muss das Erfordernis des Interesses *in concreto* entsprechend dem spezifischen nachrichtendienstlichen Auftrag beurteilt werden, in dessen Rahmen eine bestimmte spezifische nachrichtendienstliche Methode angewandt wird.

B.52.4. Daher beeinträchtigt die Bedingung des nachzuweisenden Interesses nicht das Subsidiaritätserfordernis.

B.53. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

d) Die Möglichkeit für den betreffenden Dienst, geschlossene Gegenstände mitzunehmen, die sich an öffentlichen Orten oder öffentlich zugänglichen privaten Orten befinden (Artikel 18/5 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.54. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht an, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werde, indem Artikel 18/5 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 eine Form der Beschlagnahme vorsehe.

B.55. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.56. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet keine Enteignung, so dass nicht gegen Artikel 16 der Verfassung an sich verstoßen werden kann.

Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht nur Schutz gegen eine Enteignung oder einen Eigentumsentzug (Absatz 1 zweiter Satz), sondern auch gegen jede Störung des Eigentumsgenusses (Absatz 1 erster Satz) und jegliche Regelung des Eigentums (Absatz 2).

Indem die beiden angeführten Bestimmungen das Eigentumsrecht schützen, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes, so dass der Hof bei seiner Prüfung anhand von Artikel 16 der Verfassung den umfassenderen Schutz, den Artikel 1 des Protokolls bietet, berücksichtigen muss.

Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des allgemeinen Interesses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung der Güter aufweisen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.57. Artikel 18/5 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 erlaubt es nur, dass ein Gegenstand mitgenommen wird, wenn dessen Untersuchung nicht vor Ort geschehen kann oder wenn das Sammeln der Daten nicht auf andere Weise durchgeführt werden kann. Der Gegenstand kann außerdem nur mitgenommen werden für eine strikt begrenzte Dauer, und er muss so schnell wie möglich zurückgebracht werden. Schließlich unterliegt die Verwendung dieser spezifischen Methode, so wie gleich welche andere Methode dieser Art, verschiedenen Kontrollen der Rechtmäßigkeit: diejenige des Verwaltungsausschusses und des Ständigen Ausschusses N, die beide dazu ermächtigt sind, die Maßnahme einzustellen, wenn die geltenden Gesetzesbestimmungen oder der Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die der Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten zugrunde liegen, nicht eingehalten werden.

In der Annahme, dass die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in das Eigentumsrecht derjenigen darstellt, deren Gegenstände mitgenommen werden, geht diese Einmischung folglich mit zahlreichen Bedingungen einher, die ein faires Gleichgewicht gewährleisten können zwischen dem allgemeinen Interesse, das durch das Gesetz geschützt werden soll, und dem Schutz des Rechtes auf Achtung des Eigentums, das durch die im

Klagegrund angeführte Vertragsbestimmung in Verbindung mit der im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmung gewährleistet wird.

B.58. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt ferner an, dass die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, insofern sie sich auf Gegenstände beziehen könne, die durch das Berufsgeheimnis geschützt seien.

B.59.1. Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

«Es ist den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten verboten, durch das Berufsgeheimnis eines Rechtsanwalts oder eines Arztes oder durch das Quellengeheimnis eines Journalisten geschützte Daten zu erhalten, zu analysieren oder zu nutzen.

Ausnahmsweise und wenn der betreffende Dienst vorher über ernstzunehmende Indizien dafür verfügt, dass der Rechtsanwalt, der Arzt oder der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung einer potentiellen Gefahr im Sinne von Artikel 7 Nr. 1, von Artikel 8 Nrn. 1 bis 4 und von Artikel 11 mitwirkt oder mitgewirkt hat, ist es erlaubt, diese geschützten Daten zu erhalten, zu analysieren oder zu nutzen ».

B.59.2. Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

«Mit diesen Bestimmungen möchten die Autoren des Gesetzesvorschlags die Nachrichtendienste verpflichten, das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und Ärzte sowie das Quellengeheimnis der Journalisten zu beachten. Das Berufsgeheimnis oder das Quellengeheimnis muss beachtet werden, es sei denn, der Rechtsanwalt, Arzt oder Journalist ist selbst in dem Maße an der Gefahr beteiligt, dass er auf persönliche, aktive Weise an der Entstehung oder Entwicklung der Gefahr beteiligt ist. Diese Regelung ist angelehnt an die bestehenden Regeln und die bestehende Praxis des Strafprozessrechts. Wenn beispielsweise ein Rechtsanwalt oder ein Arzt sich einer Straftat schuldig macht, kann der Rechtsanwalt oder der Arzt sich nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, um sich einer Haussuchung in seiner Praxis und der Beschlagnahme einer Akte oder von Schriftstücken aus einer Akte zu widersetzen, wenn diese Dokumente in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen, deren der Rechtsanwalt oder Arzt verdächtigt wird, oder wenn sie im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung dazu dienen können, die Wahrheit ans Licht zu bringen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 34).

B.59.3. In der Annahme, dass die angefochtene Bestimmung eine Einmischung in das Privatleben derjenigen darstellt, deren Gegenstände mitgenommen werden, ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass die betreffenden Gegenstände nicht ohne irgendeine Form der Garantie

mitgenommen werden können, so dass nicht gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird.

B.60. Die Beschwerdegründe sind unbegründet.

e) Die Bedingungen, unter denen Daten durch spezifische Methoden im Falle der äußersten Dringlichkeit gesammelt werden können (Artikel 18/6 § 2, 18/7 § 2 und 18/8 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.61. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt einen Verstoß der Artikel 18/6 § 2, 18/7 § 2 und 18/8 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird bemängelt, dass die angefochtenen Bestimmungen es ermöglichen, eine Maßnahme auszuführen, bevor dazu eine Erlaubnis erteilt worden sei, was dazu führe, deren etwaige Regelwidrigkeiten zu decken.

B.62. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass unter einer «mit Gründen versehenen äußersten Dringlichkeit» die faktischen Umstände zu verstehen sind, die so beschaffen sind, dass die zur Einhaltung des normalen Verfahrens notwendige Zeit, nämlich die vorherige, schriftliche und begründete Erlaubnis des Dienstleiters und die vorherige Mitteilung an den Verwaltungsausschuss, die laufende Untersuchung gefährden würde:

«Der erste Grund für das Anführen der äußersten Dringlichkeit kann auf der kurzen Frist beruhen, der sich die Nachrichtendienste gegenübersehen, wenn sich eine Gelegenheit ergibt, die von ihnen ein sehr schnelles Reagieren erfordert, oder in einer Situation, deren Ernst oder Folgen so beschaffen sind, dass außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich sind, damit wirksam darauf reagiert wird» (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 47).

B.63.1. Unter Berücksichtigung dessen, dass die angefochtene Bestimmung eine Einmischung durch die Behörden in das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens beinhaltet und dass sie folglich einem zwingenden sozialen Bedarf entsprechen und im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen muss, ist davon auszugehen, dass sie nur auf außergewöhnliche Situationen angewandt werden darf, in denen die äußerste

Dringlichkeit, die im Übrigen durch den Gesetzgeber strikt definiert wird, es rechtfertigt, dass nicht das gewöhnliche Verfahren angewandt wird.

B.63.2. Wenn der Nachrichtenoffizier die Daten im Sinne der angefochtenen Bestimmung unmittelbar durch eine mündliche, mit Gründen versehene Entscheidung anfordern kann, ist er vorher verpflichtet, das mündliche Einverständnis des Dienstleiters einzuholen. Dieses Einverständnis muss so schnell wie möglich durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Entscheidung dieses Dienstleiters bestätigt werden.

B.63.3. Der Gesetzgeber hat das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt, indem er es ermöglicht hat, dass eine Methode durch einen Nachrichtenoffizier angewandt werden kann, wenn die Wirksamkeit der laufenden Untersuchung davon abhängt oder wenn die Situation einen derart hohen Grad an Ernsthaftigkeit aufweist, dass sehr schnell reagiert werden muss. Dies gilt umso mehr, wie angemerkt wurde, als diese Entscheidung des Offiziers so schnell wie möglich durch den Dienstleiter bestätigt werden muss. Das Recht auf Achtung des Privatlebens wird in diesem Fall auch durch den Umstand gewährleistet, dass - im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt - alle durch das Gesetz geregelten Kontrollverfahren bei dem Verwaltungsausschuss oder dem Ständigen Ausschuss N anwendbar bleiben, wobei die Letztgenannten die Methode aussetzen oder beenden können, wenn sie rechtswidrig sein sollte.

B.63.4. Anzuführen, dass die etwaigen Regelwidrigkeiten bei der Anwendung einer spezifischen Methode gedeckt werden könnten, insofern die Ausführung der Methode ihrer Erlaubnis vorausgehe, läuft darauf hinaus zu unterstellen, dass sowohl der Offizier als auch der Dienstleiter eine spezifische Methode anordnen könnten, die mit einer Rechtswidrigkeit behaftet wäre. Eine solche Hypothese, die die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen betrifft, fällt nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

B.64. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

3. Das auf die außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten anwendbare Verfahren

a) Die Erlaubnisbedingungen im Zusammenhang mit deren Anwendung und die Bedingungen bezüglich der etwaigen Verlängerung und Erneuerung dieser Methoden (Artikel 18/10 §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.65. Zwei Beschwerdegründe in der Rechtssache Nr. 5014 beziehen sich auf Artikel 18/10 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes.

Dieser Artikel 18/10 bestimmt:

« § 1. Der Dienstleiter legt dem Ausschuss einen Entwurf der Erlaubnis zwecks gleich lautender Stellungnahme vor; Letzterer überprüft, ob die Gesetzesbestimmungen über das Anwenden der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten sowie die in Artikel 18/9 §§ 2 und 3 erwähnten Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzipien eingehalten werden, und kontrolliert die durch § 2 vorgeschriebenen Vermerke.

Außer bei anders lautender Gesetzesbestimmung darf der Zeitraum, in dem die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten angewandt werden darf, zwei Monate nicht überschreiten, unbeschadet der in § 5 erwähnten Verlängerungsmöglichkeit.

Der Nachrichtenoffizier, der bestimmt worden ist, um die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten anzuwenden, informiert regelmäßig den Dienstleiter, der seinerseits gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Fristen den Ausschuss über die Ausführung dieser Methode informiert.

Der Dienstleiter ist verpflichtet, die außergewöhnliche Methode zu beenden, sobald die Gefahren, die die Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen oder wenn die Methode nicht mehr für den Zweck, für den sie gewählt worden ist, nützlich ist. Er setzt die Methode aus, wenn er eine Rechtswidrigkeit feststellt. In diesem Fall setzt der Leiter des betreffenden Dienstes den Ausschuss unverzüglich von seiner mit Gründen versehenen Entscheidung in Kenntnis, die außergewöhnliche Methode zu beenden oder auszusetzen, je nach Fall.

§ 2. Zur Vermeidung einer Rechtswidrigkeit wird der in § 1 erwähnte Entwurf der Erlaubnis schriftlich erstellt und datiert und wird Folgendes darin vermerkt:

1. die ernsthaften Gefahren, die die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten rechtfertigen, und gegebenenfalls die ernstzunehmenden Indizien dafür, dass der Rechtsanwalt, der Arzt oder der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung der Gefahr mitwirkt oder mitgewirkt hat,

2. die Gründe, aus denen die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten unerlässlich ist,

3. je nach Fall, die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die Vereinigungen oder Gruppierungen, die Gegenstände, Orte, Ereignisse oder Informationen, die Gegenstand der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten sind,

4. das technische Mittel, das zur Anwendung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten benutzt wird,

5. der Zeitraum ab der Erlaubnis, in dem die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten angewandt werden kann,

6. die Namen und Eigenschaften der Nachrichtensoffiziere, die bestimmt worden sind, um die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten anzuwenden, und die sich von Mitgliedern ihres Dienstes beistehen lassen können.

§ 3. Der Ausschuss gibt eine gleich lautende Stellungnahme binnen vier Tagen nach Empfang des Vorschlags der Erlaubnis ab.

Gibt der Ausschuss eine negative Stellungnahme ab, darf die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten nicht vom betreffenden Dienst angewandt werden.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme binnen der viertägigen Frist ab, kann der betreffende Dienst den zuständigen Minister hinzuziehen, der die schnellstmögliche Anwendung der betreffenden Methode erlaubt oder nicht. Der Minister teilt dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses N seine Entscheidung mit.

Der Dienstleiter informiert den Minister über das Follow-up der auf diese Weise erlaubten außergewöhnlichen Methode, indem er ihm in regelmäßigen Zeitabständen, die der Minister in seiner Erlaubnis festgelegt hat, einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Methode erstattet.

Der betreffende Minister beendet die von ihm erlaubte außergewöhnliche Methode, sobald die Gefahren, die die Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen oder wenn die Methode nicht mehr für den Zweck, für den sie gewählt worden ist, nützlich ist. Er setzt die Methode aus, wenn er eine Rechtswidrigkeit feststellt. In diesem Fall setzt der betreffende Minister den Ausschuss, den Dienstleiter und den Ständigen Ausschuss N unverzüglich von seiner mit Gründen versehenen Entscheidung in Kenntnis, die außergewöhnliche Methode zu beenden oder auszusetzen, je nach Fall.

§ 4. Bei äußerster Dringlichkeit und wenn ein Ausbleiben der Entscheidung die in Artikel 18/9 erwähnten Interessen ernsthaft gefährden könnte, kann der Dienstleiter, nachdem er aufgrund der Dringlichkeit eine gleich lautende Stellungnahme des Vorsitzenden des Ausschusses erhalten hat, die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten für einen Zeitraum von höchstens achtundvierzig Stunden schriftlich erlauben. Die Erlaubnis enthält die Gründe, aus denen die äußerste Dringlichkeit gerechtfertigt ist, und wird allen Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich gemäß den vom König festgelegten Modalitäten mitgeteilt.

Gibt der Vorsitzende eine negative Stellungnahme ab, darf die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten vom betreffenden Dienst nicht angewandt werden.

Gibt der Vorsitzende bei äußerster Dringlichkeit nicht unverzüglich eine Stellungnahme ab, kann der betreffende Dienst den zuständigen Minister hinzuziehen, der die Anwendung der betreffenden Methode erlaubt oder nicht. Der Minister teilt dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses N seine Entscheidung mit.

Der Dienstleiter informiert den Minister über das Follow-up der auf diese Weise erlaubten außergewöhnlichen Methode, indem er ihm in regelmäßigen Zeitabständen, die der Minister in seiner Erlaubnis festgelegt hat, einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Methode erstattet.

Der betreffende Minister beendet die von ihm erlaubte außergewöhnliche Methode, sobald die Gefahren, die die Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen oder wenn die Methode nicht mehr für den Zweck, für den sie gewählt worden ist, nützlich ist. Er setzt die Methode aus, wenn er eine Rechtswidrigkeit feststellt. In diesem Fall setzt der betreffende Minister den Ausschuss, den Dienstleiter und den Ständigen Ausschuss N unverzüglich von seiner mit Gründen versehenen Entscheidung in Kenntnis, die Methode zu beenden oder auszusetzen, je nach Fall.

In jedem Fall wird die außergewöhnliche Methode binnen achtundvierzig Stunden nach der vom betreffenden Minister erteilten Erlaubnis beendet.

§ 5. Der Dienstleiter kann nach gleich lautender Stellungnahme des Ausschusses die Verlängerung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten für einen neuen Zeitraum, der zwei Monate nicht überschreiten darf, erlauben, unbeschadet seiner Verpflichtung, die Methode zu beenden, sobald die Gefahren, die die Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen oder wenn die Methode nicht mehr für den Zweck, für den sie gewählt worden ist, nützlich ist. Er setzt die Methode aus, wenn er eine Rechtswidrigkeit feststellt. In diesem Fall setzt der Leiter des betreffenden Dienstes den Ausschuss unverzüglich von seiner mit Gründen versehenen Entscheidung, die außergewöhnliche Methode zu beenden oder auszusetzen, je nach Fall, in Kenntnis.

Eine zweite Verlängerung und jede weitere Verlängerung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten ist nur möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Verlängerung der Anwendung dieser Methode erfordern. Diese besonderen Gründe werden in der Entscheidung angegeben. Liegen diese besonderen Umstände nicht vor, muss die Methode beendet werden.

Die in den Paragraphen 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen finden Anwendung auf die im vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Modalitäten für die Verlängerung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten.

§ 6. Die Mitglieder des Ausschusses können jederzeit die Rechtmäßigkeit der außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten kontrollieren, einschließlich der Einhaltung der in Artikel 18/9 §§ 2 und 3 erwähnten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien.

Sie können zu diesem Zweck die Orte betreten, an denen die über die außergewöhnlichen Methoden gesammelten Daten entgegengenommen oder aufbewahrt werden, alle nützlichen Schriftstücke sicherstellen und die Mitglieder des Dienstes anhören.

Der Ausschuss beendet die außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten, wenn er feststellt, dass die Gefahren, die die Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen oder wenn die außergewöhnliche Methode nicht mehr für den Zweck, für den sie angewandt worden ist, nützlich ist oder er setzt die außergewöhnliche Methode bei Rechtswidrigkeit aus.

Daten, die unter Bedingungen gesammelt worden sind, die nicht den geltenden Gesetzesbestimmungen entsprechen, werden nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Fristen unter der Kontrolle des Ausschusses aufbewahrt. Der Ausschuss verbietet den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, diese Daten zu nutzen.

§ 7. Der Ausschuss informiert den Ständigen Ausschuss N aus eigener Initiative über den in § 2 erwähnten Antrag auf Erlaubnis des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes, die in § 3 erwähnte gleich lautende Stellungnahme, die in § 5 erwähnte eventuelle Verlängerung der außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten und seine Entscheidung gemäß § 6, die Methode zu beenden oder gegebenenfalls auszusetzen und die Nutzung der auf diese Weise gesammelten Daten zu verbieten ».

B.66. Der erste Beschwerdegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 18/10 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

B.67.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, der Beschwerdegrund sei unzulässig, weil er undeutlich sei. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 verweist in ihrer Darlegung auf das Verwaltungsverfahren im besonderen Fall der äußersten Dringlichkeit und zitiert diesbezüglich auch einen Teil von Artikel 18/10 § 4 des Gesetzes vom 30. November 1998. Sie beantragt jedoch nirgends die Nichtigkeitsklärung von Artikel 18/10 § 4.

B.67.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, welche angefochtene Bestimmung gegen die Regeln, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verstoßen würde.

B.68. Der Beschwerdegrund ist unzulässig.

B.69. Der zweite Beschwerdegrund ist aus einem Verstoß von Artikel 18/10 § 5 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

Die klagende Partei bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung es ermögliche, eine außergewöhnliche Methode zum Sammeln von Daten für eine maximale Dauer von zwei Monaten unbegrenzt oft zu verlängern.

B.70.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz wird im Zusammenhang mit den außergewöhnlichen Methoden angeführt:

«Die Bedingungen in Bezug auf die Anwendung der außergewöhnlichen Methoden sind zwingender, da sie vorsehen, dass diese nicht angewandt werden können, wenn nicht vorher eine gleich lautende Stellungnahme des vorerwähnten Aufsichtsausschusses erteilt wurde.

Dieser Gesetzesvorschlag führt also ein System der zunehmenden Garantien entsprechend der Ernsthaftigkeit der Verletzung des Rechtes auf Schutz des Privatlebens, die das Anwenden der Methode mit sich bringt, ein. Und es ist klar, dass unter den in diesem Gesetzesvorschlag vorgesehenen und geregelten Maßnahmen diejenigen, die darin bestehen, innerhalb von Wohnungen zu observieren und darin einzudringen, um ein technisches Mittel zu installieren, Wohnungen zu durchsuchen, vom Inhalt der Post und von Bankgeschäften Kenntnis zu nehmen, sich Zugang zu EDV-Systemen zu verschaffen, abzuhören, von Kommunikationen Kenntnis zu nehmen oder diese aufzuzeichnen, die ernsthaftesten in Bezug auf dieses Recht sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 49).

Insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Anwendung der Methode zu verlängern oder zu erneuern, wird angeführt:

«Die Methode kann verlängert werden für eine Dauer von maximal zwei Monaten oder sie kann erneuert werden. Die gleichen formellen Garantien, wie sie für die ursprüngliche Genehmigung der Methode vorgesehen sind, sind für die Verlängerung oder die Erneuerung erforderlich.

Die Erneuerung einer Erlaubnis unterliegt hinsichtlich der Fristen den gleichen Bedingungen, wie sie für die ursprüngliche Erlaubnis gelten.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können jederzeit eine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten ausüben. Der Verwaltungsausschuss kann die Methoden beenden, wenn er feststellt, dass die Gründe, aus denen sie angewandt werden, nicht mehr bestehen, oder weil sie nicht mehr von Nutzen sind für den vorgesehenen Zweck, oder er kann die Methoden im Falle der Rechtswidrigkeit aussetzen. Er bewahrt die Daten auf, die unter Umständen gesammelt wurden, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen eindeutig nicht eingehalten wurden. Seine Entscheidung wird dem Ständigen Ausschuss N mitgeteilt, der mit der nachträglichen Aufsicht über die spezifischen und außergewöhnlichen Methoden beauftragt ist, die rechtswidrig durchgeführten Methoden kontrollieren wird und zur Vernichtung der somit gesammelten Daten übergehen wird » (ebenda, S. 51).

B.70.2. Das Gesetz vom 30. November 1998 sieht eine vierfache Kontrolle der Ausführung der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden vor. Zunächst muss der Nachrichtenoffizier, der bestimmt worden ist, um die außergewöhnliche Methode anzuwenden, seinen Dienstleiter regelmäßig über deren Ausführung informieren (Artikel 18/10 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes). Der Dienstleiter ist in bestimmten Fällen selbst verpflichtet, die Ausführung der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden zu beenden (Artikel 18/10 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes). Darüber hinaus findet eine Kontrolle durch den Verwaltungsausschuss während der Ausführung der außergewöhnlichen Methoden (Artikel 43/1 desselben Gesetzes) sowie durch den Ständigen Ausschuss N während und nach dem Ablauf der Ausführung statt (Artikel 43/2 ff. desselben Gesetzes).

Die vorerwähnten Bedingungen müssen während der gesamten Dauer der Anwendung der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode erfüllt werden. Sobald eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt ist, muss die außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methode eingestellt werden. Über die Kontrolle *a priori* und in Echtzeit durch den Verwaltungsausschuss sowie die Kontrolle in Echtzeit und *a posteriori* durch den Ständigen Ausschuss N kann eingegriffen werden, sobald die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

B.70.3. Wie in den vorstehend angeführten Vorarbeiten bestätigt wird, sind die gleichen formalen Garantien wie diejenigen, die für die ursprüngliche Erlaubnis der Methode vorgesehen sind, für deren Verlängerung oder Erneuerung erforderlich. Daher wird nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Personen verletzt, indem nicht vorgesehen ist, die Erneuerung von außergewöhnlichen Methoden auf eine bestimmte Anzahl von Fällen zu begrenzen.

B.71. Dieser Beschwerdegrund ist unbegründet.

b) Die Bedingungen bezüglich des Abhörens, der Kenntnisnahme und der Aufzeichnung von Nachrichten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (Artikel 18/2 § 2 Nr. 7, 18/9 und 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes)

B.72. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 leiten einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß der Artikel 18/2 § 2 Nr. 7, 18/9 und 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Februar 2010, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren und mit dem durch Artikel 13 derselben Konvention garantierten Recht auf eine wirksame Beschwerde.

In einem ersten Teil des Klagegrunds stellen die klagenden Parteien fest, dass die angefochtenen Bestimmungen auf spezifische Weise auf der in die Artikel 90^{ter} bis 90^{decies} des Strafprozessgesetzbuches aufgenommenen Regelung beruhten. Diese Bestimmungen sähen jedoch zwei Garantien vor, für die es in den angefochtenen Bestimmungen nichts Gleichwertiges gebe; die Verfahrensparteien könnten Einsicht in die als relevant angesehenen Nachrichten nehmen, während die Nachrichten, die der mit der Ausführung beauftragte Gerichtspolizeioffizier und der Untersuchungsrichter nicht als relevant erachteten, ebenfalls kontrolliert werden könnten, um gegebenenfalls die relevanten belastenden Elemente - für die Zivilpartei - oder entlastenden Elementen - für den Beschuldigten oder den Angeklagten - der Akte hinzuzufügen, damit die Gerichtsinstanzen ihr Urteil auf diese Elemente stützen könnten.

Drei Beschwerdegründe sind gegen die angefochtenen Bestimmungen gerichtet. Zunächst wird bemängelt, dass in diesen Bestimmungen keine kontradiktorische Debatte im Rahmen der nachrichtendienstlichen Methoden für Daten der gleichen Art wie diejenigen, für die diese Debatte tatsächlich im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung organisiert werde, vorgesehen sei. Zweitens sei diese Einschränkung des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren das Ergebnis einer abstrakten Gesetzgebung ohne Kontrolle auf der Grundlage der konkreten Sache. Drittens erfolge das Auftreten des Ständigen Ausschusses N in diesem Fall in

der Regel nur nach der Vernichtung der Aufzeichnungen und Übertragungen. Der Ständige Ausschuss habe also nur Zugang zu dem Register bezüglich der Maßnahmen für die Aufzeichnung, die Übertragung und die Vernichtung und nicht zu den Aufzeichnungen selbst.

In einem zweiten Teil des Klagegrunds wird festgestellt, dass, während die Gültigkeitsdauer einer jeden ursprünglichen Aufsichtsmaßnahme im Strafverfahren und einer jeden Verlängerung nicht mehr als einen Monat betragen dürfe, die Gültigkeitsdauer einer außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode zwei Monate betrage. Jede Verlängerung der Aufsichtsmaßnahme im Rahmen eines Strafverfahrens müsse durch präzise Umstände gerechtfertigt werden. Im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Methode müsse dies erst nach der zweiten Verlängerung, nämlich nach vier Monaten, begründet werden.

In einem dritten Teil des Klagegrunds wird festgestellt, dass Artikel 90ter § 1 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches auf deutliche und einschränkende Weise die Personen, Mittel, Nachrichten und Orte definiere, bezüglich deren das Abhören, die Kenntnisnahme und die Aufzeichnung der Nachrichten möglich seien, was einen Schutz gegen das so genannte «sondierende Abhören» beinhalte. Ein solches Maß der Genauigkeit sei jedoch nicht erforderlich für die entsprechende nachrichtendienstliche Methode.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 leiten einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß von Artikel 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen die Artikel 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab.

Der gegen die angefochtene Bestimmung gerichtete Beschwerdegrund ist identisch mit demjenigen, der durch dieselben klagenden Parteien im dritten Teil ihres vierten Klagegrunds dargelegt wurde. Es wird hinzugefügt, dass die durch das angefochtene Gesetz eingeführte Möglichkeit zur Überwachung von Nachrichten, ohne dass im Gesetz genau definiert sei, um welche Nachrichten es sich handeln könne und welche Bedingungen eingehalten werden müssten, keinen ausreichend genauen und einschränkenden Rahmen biete, um dafür zu sorgen, dass das Abhören, die Kenntnisnahme und die Aufzeichnung von Nachrichten den im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen entsprechen würden.

B.73.1. Artikel 18/2 § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

« Die außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten sind:

[...]

7. das Abhören, die Kenntnisnahme und die Aufzeichnung von Nachrichten ».

B.73.2. Artikel 18/9 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 18/2 § 2 erwähnten außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten können angewandt werden:

1. von der Staatssicherheit, wenn ernsthafte Gefahren bestehen für die innere Sicherheit des Staates und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, für die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen oder für das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential und wenn diese Gefahren eine Aktivität in Zusammenhang mit Spionage, Terrorismus, einschließlich des Radikalisierungsprozesses, Proliferation, schädlichen sektiererischen Organisationen und kriminellen Organisationen im Sinne von Artikel 8 Nr. 1 betreffen,

2. vom allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte, wenn ernsthafte Gefahren bestehen für die Integrität des Staatsgebiets, für die militärischen Verteidigungspläne, für die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte, für das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential in Zusammenhang mit den Akteuren, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die in den mit der Verteidigung verbundenen wirtschaftlichen und industriellen Sektoren tätig sind und die in einer auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Landesverteidigung vom Ministeriellen Ausschuss für Nachrichten und Sicherheit gebilligten Liste aufgeführt sind, für die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland, für die militärische Sicherheit des Personals, das dem Ministerium der Landesverteidigung untersteht, und der militärischen Anlagen, Waffen, Munition, Ausrüstung, Pläne, Schriftstücke, Dokumente, EDV- und Kommunikationssysteme oder anderen militärischen Gegenstände oder für das Geheimnis, das aufgrund der internationalen Verpflichtungen Belgiens oder zur Wahrung der Integrität des Staatsgebiets und zur Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte für militärische Anlagen, Waffen, Munition, Ausrüstung, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder andere militärische Gegenstände, militärische Nachrichten und Kommunikationen sowie militärische EDV- und Kommunikationssysteme oder die vom Ministerium der Landesverteidigung verwalteten Systeme geboten ist, und wenn diese Gefahren mit einer in Artikel 11 § 2 bestimmten Aktivität verbunden sind.

§ 2. Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der in § 3 erwähnten potentiellen Gefahr können die in Artikel 18/2 § 2 erwähnten außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten nur angewandt werden, wenn die gewöhnlichen und spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln.

Der Dienstleiter darf die Anwendung einer außergewöhnlichen Methode nur nach gleich lautender Stellungnahme des Ausschusses erlauben.

§ 3. Die außergewöhnliche Methode muss entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr und entsprechend der mit der Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags einhergehenden Risiken für die Sicherheit der Bediensteten der Dienste und Dritter gewählt werden.

§ 4. Die außergewöhnlichen Methoden dürfen hinsichtlich eines Rechtsanwalts, eines Arztes, eines Journalisten, ihrer Räumlichkeiten, der Kommunikationsmittel, die sie zu beruflichen Zwecken benutzen, ihres Wohnsitzes oder ihres Wohnortes nur angewandt werden, sofern der Nachrichten- und Sicherheitsdienst vorher über ernstzunehmende Indizien dafür verfügt, dass der Rechtsanwalt, der Arzt beziehungsweise der Journalist persönlich und aktiv an der Entstehung oder der Entwicklung der in § 1 Nrn. 1 und 2 erwähnten ernsthaften Gefahren mitwirkt oder mitgewirkt hat ».

B.73.3. Artikel 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

« § 1. Den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten kann im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge erlaubt werden, Nachrichten abzuhören, zur Kenntnis zu nehmen und aufzuzeichnen.

§ 2. Zu diesem Zweck kann den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten erlaubt werden, jederzeit ohne Wissen oder Zustimmung des Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers öffentliche Orte, private Orte, die öffentlich zugänglich sind oder nicht, Wohnungen oder einen von einer Wohnung umschlossenen dazugehörigen Teil im Sinne der Artikeln 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches oder einen Raum, der von einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem Journalisten zu beruflichen Zwecken oder als Wohnort benutzt wird, zu betreten, um ein technisches Mittel zum Abhören, zur Kenntnisnahme und zur Aufzeichnung von Nachrichten zu installieren, zu reparieren oder zurückzunehmen.

§ 3. Wenn ein Eingriff in ein elektronisches Kommunikationsnetz nötig ist, wird der Betreiber des Netzes oder der Anbieter eines elektronischen Kommunikationsdienstes vom Dienstleiter schriftlich ersucht und ist er infolge dieses Ersuchens verpflichtet, seine technische Mitwirkung anzubieten. In diesem Ersuchen wird je nach Fall die Art der gleich lautenden Stellungnahme des Ausschusses, die Art der gleich lautenden Stellungnahme des Vorsitzenden des Ausschusses oder die Art der Erlaubnis des betreffenden Ministers vermerkt.

Wer die technische Mitwirkung bei den in Absatz 1 erwähnten Ersuchen verweigert, wird mit einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR belegt. Die Modalitäten und Fristen für diese technische Mitwirkung werden vom König auf Vorschlag des Ministers der Justiz, des Ministers der Landesverteidigung und des für elektronische Kommunikation zuständigen Ministers festgelegt.

§ 4. Die anhand der in § 1 erwähnten außergewöhnlichen Methode gesammelten Nachrichten werden aufgezeichnet. Der Gegenstand der außergewöhnlichen Methode sowie die Tage und Uhrzeiten, zu denen diese ausgeführt worden ist, werden zu Beginn und am Ende jeder diesbezüglichen Aufzeichnung aufgezeichnet.

Nur die Teile der Aufzeichnung der Nachrichten, die vom Dienstleiter oder je nach Fall in seinem Auftrag von dem Direktor der Operationen oder der von ihm zu diesem Zweck für die Staatssicherheit bestimmten Person oder von dem Offizier beziehungsweise dem Zivilbediensteten, der mindestens den Dienstgrad eines Kommissars innehat, für den allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst als relevant erachtet werden, können übertragen werden.

Jede Notiz, die im Rahmen der Ausführung der außergewöhnlichen Methode von den zu diesem Zweck bestimmten Personen gemacht wird und die nicht in einem Bericht festgehalten wird, wird von den in Absatz 2 erwähnten Personen oder von der von ihnen zu diesem Zweck beauftragten Person vernichtet. Diese Vernichtung ist Gegenstand eines Vermerks in dem in § 6 vorgesehenen Sonderregister.

§ 5. Die Aufzeichnungen werden zusammen mit der eventuellen Übertragung der als relevant erachteten Nachrichten oder der eventuellen Übersetzung an einem gesicherten Ort aufbewahrt, den der Dienstleiter gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen bestimmt.

§ 6. Ein Sonderregister, das regelmäßig aktualisiert wird, enthält ein Verzeichnis aller in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen.

Im Verzeichnis werden Datum und Uhrzeit, zu denen die Maßnahme begonnen hat und an denen sie beendet wurde, vermerkt.

§ 7. Die Aufzeichnungen werden zusammen mit der eventuellen Übertragung der Nachrichten und ihrer eventuellen Übersetzung binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihre Nutzung beendet ist, gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten unter der Kontrolle des Ausschusses und der in § 4 Absatz 2 erwähnten Personen oder ihres Beauftragten vernichtet. Diese Nutzung durch die Nachrichtendienste ist auf eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Aufzeichnung begrenzt.

Die Vernichtung wird in dem in § 6 erwähnten Sonderregister vermerkt ».

B.73.4. Aufgrund von Artikel 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 kann den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten im Interesse der Erfüllung ihrer Aufträge erlaubt werden, Nachrichten abzuhören, zur Kenntnis zu nehmen und aufzuzeichnen. Unter « Nachrichten » versteht man « jede Übertragung, jede Ausstrahlung oder jeden Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftstücken, Bildern, Tönen oder Daten jeglicher Art per Draht, Funk, optische Signalgebung oder durch ein anderes elektromagnetisches System; Nachrichten per Telefon, Handy, Funktelefon, Fernschreiber, Fax oder die elektronische Datenübertragung per Computer oder Informatiknetz sowie jede andere private Nachricht » (Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. November 1998).

Die gesammelten Nachrichten müssen aufgezeichnet werden, und der Gegenstand der außergewöhnlichen Methode sowie die Tage und Uhrzeiten, zu denen diese ausgeführt worden ist, werden zu Beginn und am Ende jeder diesbezüglichen Aufzeichnung aufgezeichnet (Artikel 18/17 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1998). Die Übertragung der Aufzeichnung wird auf jene Teile der Aufzeichnung begrenzt, die vom Dienstleiter als relevant erachtet werden. Jede Notiz, die im Rahmen der Ausführung einer außergewöhnlichen Methode gemacht wird und die nicht in einem Bericht festgehalten wird, muss vernichtet werden (Artikel 18/17 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. November 1998).

B.74. Die Regelung für die Methoden zum Abfangen von Fernmeldeverbindungen ist an das Gesetz vom 30. Juni 1994 über den Schutz des Privatlebens vor Abhören, Kenntnisnahme und Aufzeichnung von Privatgesprächen und privaten Fernmeldeverbindungen angelehnt (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 22-23):

«[Artikel 18/17] dient dazu, die Nachrichten- und Sicherheitsdienste zu ermächtigen, elektronische und private Kommunikation abzuhören, davon Kenntnis zu nehmen oder sie aufzuzeichnen.

Paragraph 2 betrifft insbesondere das direkte Abhören, wofür die Bediensteten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste die Genehmigung erhalten müssen, um in Wohnungen einzudringen, um dort ein technisches Mittel zum Abhören, zur Kenntnisnahme und zur Aufzeichnung von Nachrichten zu installieren.

Der Text ist angelehnt an die Artikel 90ter bis 90septies des Strafprozessgesetzbuches, die sich auf das Abhören im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung beziehen » (ebenda, SS. 54-55).

B.75.1. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist zu verstehen als der Umstand, dass die Daten, die im Rahmen der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode von Artikel 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 festgestellt werden und die in dem nicht klassifizierten Protokoll angegeben sind (Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998), vernichtet werden müssen « binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihre Nutzung beendet ist », ohne dass der Angeklagte und die Zivilpartei noch die Möglichkeit hätten, die Richtigkeit der Kommunikation zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Im Falle einer durch den Untersuchungsrichter angeordneten Abhörmaßnahme können die als relevant angesehenen Aufnahmen eingesehen werden im Hinblick auf die Prüfung der

Richtigkeit ihrer Wiedergabe im Protokoll (Artikel 90septies Absatz 6 des Strafprozessgesetzbuches), während diese Möglichkeit nicht mehr besteht, wenn die im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Untersuchung gesammelten Daten vernichtet wurden.

B.75.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass die Festlegung der Regeln bezüglich der Verwendung und der Zulässigkeit eines Beweises in einer Rechtssache zum Bereich des nationalen Rechts gehört (EuGHMR, 12. Juli 1988, *Schenk gegen Schweiz*, § 46; EuGHMR, 9. Juni 1998, *Teixeira de Castro gegen Portugal*, § 34; EuGHMR, 11. Juli 2006, *Jalloh gegen Deutschland*, § 94; EuGHMR 1. März 2007, *Heglas gegen Tschechische Republik*, § 84; EuGHMR, 28. Juli 2009, *Lee Davies gegen Belgien*, § 40; EuGHMR, 1. Juni 2010, *Gäfigen gegen Deutschland*, § 162).

Dennoch geht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor, dass die Verwendung eines unrechtmäßigen Beweises in einer Rechtssache unter bestimmten Umständen zu einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren führen kann, das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Bei der Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen dieses Recht ist das Verfahren insgesamt zu prüfen; insbesondere sind die Echtheit und die Qualität des Beweises und dessen Bedeutung in der betreffenden Rechtssache sowie die Frage, ob die Rechte der Verteidigung eingehalten wurden, zu beachten in dem Sinne, dass der Betroffene die Möglichkeit gehabt haben muss, die Echtheit und die Qualität des Beweises anzufechten (EuGHMR, 12. Mai 2000, *Khan gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 34-35; EuGHMR, 25. September 2001, *P.G und J.H. gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 76-77; EuGHMR, 5. November 2002, *Allan gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 42-43; EuGHMR, 1. März 2007, *Heglas gegen Tschechische Republik*, §§ 85-86; EuGHMR, Große Kammer, 10. März 2009, *Bykov gegen Russland*, §§ 89-90; EuGHMR, 28. Juli 2009, *Lee Davies gegen Belgien*, §§ 41-42).

B.76. Wie in B.8 angemerkt wurde, werden im Rahmen der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste nicht alle gesammelten Daten in die Strafakte aufgenommen. Nur die Elemente, die in das durch den Verwaltungsausschuss verfasste Protokoll aufgenommen wurden und die in Artikel 19/1 des Gesetzes vom 30. November 1998 strikt aufgezählt sind, unterliegen nämlich der kontradiktorischen Beschaffenheit und sind den Untersuchungsgerichten und den

erkennenden Gerichten zugänglich. Außerdem können die Gerichte bei dem Ständigen Ausschuss N, der vollständigen Zugang zur Akte hat, eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit dieser Methoden anfordern.

B.77. Indem vorgesehen ist, dass die Nutzung der Aufzeichnungen und der Übertragungen der Nachrichten und ihrer etwaigen Übersetzung durch die Nachrichtendienste auf eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Aufzeichnung begrenzt ist und dass diese Elemente binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihre Nutzung alleine durch diese Dienste beendet ist, vernichtet werden müssen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt. Wegen der Verwendung der Wörter « ab dem Tag, an dem ihre Nutzung beendet ist » ist die angefochtene Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass die Frist von zwei Monaten nicht gilt, wenn ein nicht klassifiziertes Protokoll, das auf solchen Elementen fußt, dem Prokurator des Königs oder dem Föderalprokurator durch den Verwaltungsausschuss übermittelt wurde, so dass der Ständige Ausschuss N Zugang zu diesen Elementen haben kann, um in Kenntnis der Dinge eine schriftliche Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Methode zum Sammeln von Daten abzugeben in Anwendung der Artikel 131*bis*, 189*quater* oder 279*bis* des Strafprozessgesetzbuches. Die angefochtene Bestimmung verstößt daher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.78. Vorbehaltlich der in B.77 angeführten Auslegung ist der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4955 unbegründet.

B.79.1. Bezüglich des zweiten Teils des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4955 führen die klagenden Parteien an, dass die gerichtliche Abhörmaßnahme auf der Grundlage von Verfügungen des Untersuchungsrichters (und ausnahmsweise des Prokurators des Königs) erfolge, die höchstens für einen Monat gelten würden, und dies bei Strafe der Nichtigkeit (Artikel 90*quater* § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches), verlängerbar auf eine Höchstdauer von sechs Monaten (Artikel 90*quinquies* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches), wobei eine Berichterstattung über die Ausführung der gerichtlichen Abhörmaßnahmen an den Untersuchungsrichter alle fünf Tage erfolge (Artikel 90*quater* § 3 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches), während die außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methode bezüglich des Abhörens, der Kenntnisnahme und der Aufzeichnung von Nachrichten in

Artikel 18/17 des Gesetzes vom 30. November 1998 nicht einer besonderen Höchstfrist unterliege, so dass die allgemeine Frist für außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methoden von zwei Monaten Anwendung finde (Artikel 18/10 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 1998), diese Maßnahme zeitlich unbegrenzt verlängerbar sei unter den Bedingungen von Artikel 18/10 § 5 des Gesetzes vom 30. November 1998 und es keine zwischenzeitliche verpflichtende Berichterstattung gebe.

B.79.2. Zunächst ist anzumerken, dass zur Anwendung einer außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode eine Reihe allgemeiner Bedingungen, wie sie in Artikel 2 § 1 und Artikel 18/9 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 festgelegt sind, eingehalten werden müssen, die insbesondere darin bestehen, dass (1) die Methoden zum Sammeln von Daten nicht mit der Absicht angewandt werden dürfen, die individuellen Rechte und Freiheiten einzuschränken oder zu beeinträchtigen (Artikel 2 § 1 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes), (2) die Nachrichten- und Sicherheitsdienste für die Erfüllung ihrer Aufträge nur unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen Zwangsmittel einsetzen dürfen (Artikel 12 desselben Gesetzes), (3) die Staatssicherheit und der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte die außergewöhnlichen Methoden nur anwenden können, wenn « ernsthafte Gefahren bestehen » für die durch sie zu schützenden Interessen (Artikel 18/9 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes), (4) die außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden nur ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der ernsthaften Gefahr angewandt werden können, und nur, wenn die gewöhnlichen und spezifischen nachrichtendienstlichen Methoden als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln (Artikel 2 § 1 Absatz 4 und 18/9 § 2 desselben Gesetzes), und (5) die außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methode entsprechend dem Ernst der Gefahr und entsprechend den mit der Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags einhergehenden Risiken für die Sicherheit der Bediensteten der Dienste und Dritter gewählt werden muss (Artikel 2 § 1 Absatz 4 und 18/9 § 3 desselben Gesetzes).

Außerdem setzt die Anwendung einer außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode eine vorherige Erlaubnis des Dienstleiters voraus. Ein Entwurf der Erlaubnis muss dem Verwaltungsausschuss zwecks gleich lautender Stellungnahme vorgelegt werden, und er prüft, ob die Bedingungen zur Anwendung der außergewöhnlichen Methode erfüllt sowie die

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedingungen eingehalten wurden (Artikel 18/10 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998).

B.79.3. Im vorliegenden Fall wird festgestellt, dass gemäß Artikel 18/10 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 der Nachrichtenoffizier, der bestimmt worden ist, um die außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methode anzuwenden, regelmäßig den Dienstleiter informiert. Diese Berichterstattung ermöglicht es dem Dienstleiter, die ihm obliegende Verpflichtung korrekt einzuhalten, die Maßnahme zu beenden, wenn sie nicht mehr sachdienlich ist oder wenn die Gefahren nicht mehr bestehen (Artikel 18/10 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. November 1998). Außerdem muss der Dienstleiter seinerseits den Verwaltungsausschuss über die Ausführung der Methode informieren; dies ermöglicht es dem Verwaltungsausschuss, jederzeit eine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der außergewöhnlichen Methode auszuüben. Die vorerwähnte Aufsicht über die Rechtmäßigkeit umfasst die Kontrolle der Bedingung der ernsthaften Gefahren im Sinne von Artikel 18/9 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998.

Auch der Ständige Ausschuss N muss kurzfristig durch den Verwaltungsausschuss auf dem Laufenden gehalten werden (Artikel 18/10 § 7 und 43/3 des Gesetzes vom 30. November 1998) und in Verbindung damit zu einer nachträglichen Kontrolle übergehen (Artikel 43/4 des Gesetzes vom 30. November 1998), sogar sehr früh bei der Anwendung der Maßnahme.

B.79.4. Im Gegensatz zu der Feststellung, dass jede Verlängerung der gerichtlichen Untersuchungsmaßnahme einer besonderen Begründungspflicht unterliegt in dem Sinne, dass bei jeder Verlängerung die präzisen Umstände, die eine Verlängerung erforderlich machen, angegeben werden müssen (Artikel 90*quinquies* Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches), gilt die besondere Begründungspflicht für eine außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methode erst ab der zweiten Verlängerung (Artikel 18/10 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 1998). Jedoch setzt jede Verlängerung der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode eine Erlaubnis des Dienstleiters voraus, wobei im Entwurf der Erlaubnis unter anderem die ernsthaften Gefahren beschrieben werden, die das Anwenden der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode rechtfertigen, und die Gründe angegeben werden, weshalb die außergewöhnliche Methode unentbehrlich ist. Eine solche Begründungspflicht gilt *a fortiori* in Bezug auf die angestrebte Verlängerung der Maßnahme.

B.79.5. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

B.80.1. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 beruhen auf der Vermutung, dass Artikel 18/17 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 es ermögliche, zu einem «sondierenden Abhören, wobei das Abfangen beispielsweise der Kommunikation von Personen, die für eine bestimmte Straftat in Frage kommen, organisiert würde, ohne dass jedoch präzise Hinweise in Bezug auf diese Person vorliegen» überzugehen oder aber zu einer «auf dem Zufall beruhenden Abhörkampagne im großen Maßstab in dem Versuch, den Täter zu finden».

B.80.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist es im Rahmen des Gesetzes vom 30. November 1998 nicht erlaubt, zum «sondierenden Abhören» überzugehen. Die nachrichtendienstliche Methode unterliegt nämlich verschiedenen gesetzlichen Bedingungen. Darüber hinaus bestimmt Artikel 18/10 § 2 Nr. 3 dieses Gesetzes ausdrücklich, dass die natürliche oder juristische Person, die Gegenstand der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode ist, ausdrücklich in dem Entwurf der Erlaubnis angegeben werden muss, der dem Verwaltungsausschuss zur gleich lautenden Stellungnahme vorgelegt wird, ebenso wie die Gründe, aus denen die Anwendung dieser außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode unentbehrlich ist (Artikel 18/10 § 2 Nr. 2 desselben Gesetzes), und handelt es sich hier, wie eingangs im vorerwähnten Artikel deutlich angegeben ist, um ein Erfordernis «zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit».

B.81. Der dritte Teil des vierten Klagegrunds und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4955 sind unbegründet.

4. Die Bedingungen im Zusammenhang mit der Information durch den Leiter des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes an die betroffene Person, dass diese Gegenstand einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten gewesen ist (Artikel 2 § 3 des Gesetzes 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes)

B.82.1. Als zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4955 an, dass Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen die Artikel 15 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (erster Teil), sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren, das durch Artikel 6 derselben Konvention gewährleistet werde, und mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde, das durch Artikel 13 dieser Konvention gewährleistet werde (zweiter Teil), verstoße.

B.82.2. In beiden Teilen wird der angefochtenen Bestimmung vorgeworfen, keine verpflichtende Information von Amts wegen vorzusehen, sondern zu verlangen, dass der Betroffene dies beantrage, vorzuschreiben, dass eine Frist von mehr als fünf Jahren seit der Beendigung der Methode verstrichen ist, und nur die natürlichen Personen vorzusehen unter Ausschluss der juristischen Personen.

B.83.1. Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

«Unbeschadet des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen, des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert der Dienstleiter auf Antrag jeder natürlichen Person, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, diese Person schriftlich darüber, dass sie Gegenstand einer in Artikel 18/2 §§ 1 und 2 erwähnten Methode gewesen ist, vorausgesetzt:

1. dass ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren seit der Beendigung dieser Methode verstrichen ist,
2. dass seit der Beendigung der Methode keine neuen Daten über den Antragsteller gesammelt worden sind.

In der mitgeteilten Information wird der rechtliche Rahmen angegeben, in dem dem Dienst erlaubt worden ist, die Methode anzuwenden.

Der Leiter des betreffenden Dienstes informiert den Ausschuss über jeden Antrag auf Information und über die erteilte Antwort.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass nach Stellungnahme des Ministeriellen Ausschusses für Nachrichten und Sicherheit die Weise, wie die in Absatz 1 erwähnte Information mitgeteilt wird ».

B.83.2. Die Information im Sinne von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 kann umschrieben werden als eine « Information auf Antrag », in dem Sinne, dass die Initiative zur Information von einer natürlichen Person mit einem berechtigten Interesse ausgehen muss und nicht vom Dienstleiter selbst; daher wird eine Information von Amts wegen, wobei der Dienstleiter des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes aus eigener Initiative die Information vornimmt, nicht durch das Gesetz vom 30. November 1998 vorgeschrieben.

B.83.3. Durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Gesetzgeber keine zusätzlichen Einschränkungen für die Information auferlegt, sondern er hat im Gegenteil auf die beiden vorstehend erwähnten zusätzlichen gesetzlichen Möglichkeiten zur Kenntnisnahme durch den Rechtsunterworfenen verwiesen, die neben der Möglichkeit eines Antrags auf Information im Sinne von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestehen.

B.84. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 2 § 3 wollte der Gesetzgeber

« es jedem Bürger, der ein rechtmäßiges Interesse nachweisen kann, erlauben, sich direkt an die Nachrichtendienste zu wenden, um zu erfahren, ob er Gegenstand einer spezifischen oder außergewöhnlichen Methode gewesen ist. Ist dies der Fall und hat die Person seit fünf Jahren nicht mehr die Aufmerksamkeit eines Nachrichtendienstes auf sich gezogen, so muss der Dienst ihr antworten und angeben, welcher Rechtsrahmen der Anwendung einer Methode auf sie zugrunde lag. Der auf diese Weise informierte Bürger kann sich dann gegebenenfalls an den Ständigen Ausschuss N wenden, so dass dieser prüfen kann, ob die gesetzlichen Vorschriften bei diesem Anlass durch den Dienst eingehalten wurden.

Durch diese Vorgehensweise werden die Dienste verpflichtet sein, ihre Datenbanken neu zu bewerten und zu prüfen, ob es tatsächlich notwendig ist, Daten persönlicher Art zu speichern, wenn sie sich auf Bürger beziehen, für die sich der Dienst seit mehr als fünf Jahren nicht mehr interessiert » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, SS. 35-36).

B.85. In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens würden das Fehlen einer verpflichtenden Information von Amts wegen oder die übertrieben restriktiven Bedingungen, denen im vorliegenden Fall die Information unterliege, nach Auffassung der klagenden Parteien nicht einer zwingenden Notwendigkeit entsprechen. Die Maßnahme sei folglich nicht relevant, um das vom Gesetzgeber angestrebte rechtmäßige Ziel zu erreichen.

B.86. Die Frage der späteren Information von Aufsichtsmaßnahmen hängt untrennbar mit der Wirksamkeit der gerichtlichen Beschwerde und somit mit dem Bestehen wirksamer Garantien gegen Missbrauch zusammen; wenn der Betroffene nicht über die ohne sein Wissen ergriffenen Maßnahmen informiert wird, kann er grundsätzlich deren Rechtmäßigkeit schwerlich retrospektiv vor Gericht anfechten.

B.87. Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt, dass der Dienstleiter auf Antrag einer jeder natürlichen Person mit einem rechtmäßigen Interesse der betroffenen Person schriftlich darüber informiert, dass diese Gegenstand einer Methode im Sinne von Artikel 18/2 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 gewesen ist. Daraus ergibt sich, dass die Information nicht gilt für die gewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber « ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der fundamentalen Interessen des Staates und dem Schutz der Grundrechte des Menschen finden » und folglich eine strengere Methode bezüglich der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden einführen wollte, insofern sie in stärkerem Maße diese Grundrechte beeinträchtigen (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 12), ist der Ausschluss der gewöhnlichen Methoden aus dem Anwendungsgebiet der angefochtenen Bestimmung vernünftig gerechtfertigt.

B.88. Dieses Bemühen, das vorerwähnte Gleichgewicht zu wahren, kann es rechtfertigen, dass eine gewisse Frist zwischen dem Ende der Maßnahme und der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Information verstreichen muss. Die sich aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergebende Notwendigkeit, die betroffene Person nach der Beendigung der nachrichtendienstlichen Methode zu informieren, darf nämlich die Wirksamkeit der betreffenden Methode nicht gefährden (EuGHMR, 29. Juni 2006, *Weber und Saravia gegen Deutschland*, § 135; EuGHMR, 6. September 1978, *Klass und*

andere gegen Deutschland, §§ 57 und 58, und EuGHMR, 26. März 1987, *Leander* gegen Schweden, § 66).

Artikel 2 § 3 Nr. 2 bestimmt, dass nur eine Information von Daten erfolgen kann, wenn « seit der Beendigung der Methode keine neuen Daten über den Antragsteller gesammelt worden sind ». Unter dem Begriff « neue Daten » sind alle Daten zu verstehen, also auch die Daten, die durch eine gewöhnliche nachrichtendienstliche Methode festgehalten wurden und die der Akte hinzugefügt wurden. Auch wenn die gewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden *in se* weniger einschneidend sind, entbehrt die Maßnahme dennoch nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Wenn die betroffene Person im Laufe der letzten fünf Jahre Gegenstand einer gewöhnlichen Methode gewesen ist, hat sie somit « die Aufmerksamkeit eines Nachrichtendienstes auf sich gezogen » und kann die Geheimhaltung also sachdienlich sein für diesen Dienst, damit er seine gesetzlichen Aufträge ausführen kann (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 36).

Obwohl es wünschenswert ist, die betroffene Person nach der Beendigung der spezifischen oder außergewöhnlichen Methode zum Sammeln von Daten zu informieren, verlangen die im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen nicht notwendigerweise eine systematische Information. Eine solche Verpflichtung kann nämlich den Zweck der Methode gefährden, so dass das durch den Gesetzgeber gewünschte gerechte Gleichgewicht auf unverhältnismäßige Weise gestört wird. Eine Information auf Antrag ermöglicht es hingegen, die Vertraulichkeit der Untersuchung nicht auf übertriebene Weise einzuschränken und das Recht einer jeden Person, zu prüfen, ob sie Gegenstand einer solchen Methode gewesen ist, zu wahren. Dies verhindert nicht, dass die Person, die Gegenstand der Methode gewesen ist, auch darüber informiert werden muss, sobald eine solche Information nach Auffassung des Verwaltungsausschusses möglich ist, ohne dass der Zweck der Aufsicht gefährdet wird.

Der zweite Klagegrund ist in diesem Maße begründet.

B.89. Ein letzter Beschwerdegund ist gegen den angefochtenen Artikel 2 § 3 gerichtet, insofern dieser nur auf natürliche Personen und nicht auf juristische Personen anwendbar ist. In Artikel 2 § 3 heißt es nämlich ausdrücklich « auf Antrag jeder natürlichen Person ».

B.90. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Regelung der Information auch für eine juristische Person gelte, und zwar über eine natürliche Person, die die juristische Person vertrete oder als Mandant der juristischen Person auftrete. Artikel 43/4 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt nämlich, dass «jede Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweisen kann» eine Beschwerde bei dem Ständigen Ausschuss N einreichen kann, der dann zu der nachträglichen Kontrolle übergeht.

B.91. Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt, dass die Nachrichten- und Sicherheitsdienste Informationen und personenbezogene Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufträge von Nutzen sein können, ermitteln, sammeln, entgegennehmen und verarbeiten und eine Dokumentation anlegen können, «insbesondere über Ereignisse, Gruppierungen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufträge von Interesse sind». Daher wird der Tätigkeitsbereich der Nachrichten- und Sicherheitsdienste nicht auf natürliche Personen begrenzt, sondern es können auch juristische Personen Gegenstand einer nachrichtendienstlichen Untersuchung sein.

Der Inhalt und die Bedeutung einer deutlichen gesetzlichen Bestimmung können jedoch nicht durch die Bezugnahme auf einen anderen Artikel, der sich in Kapitel IV/2 bezüglich der nachträglichen Kontrolle der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste befindet, abgeändert werden. Artikel 43/4 des Gesetzes vom 30. November 1998 regelt die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses N als rechtsprechendes Organ, wobei dieser Ausschuss eine abschließende Kontrolle über die Rechtmäßigkeit einer angewandten spezifischen und außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methode ausübt, gegebenenfalls im Anschluss an eine Beschwerde «jeder Person, die ein persönliches und berechtigtes Interesse nachweisen kann», und nicht die Information im Sinne von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4955 ist begründet.

B.92. Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung einerseits mit deren Artikel 22 und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er nur eine Information auf Antrag einer jeder Person, die ein gesetzliches Interesse nachweist, vorsieht, ohne festzulegen, dass eine

Information ebenfalls auf Initiative der betreffenden Dienste erfolgen muss, sobald der Verwaltungsausschuss eine solche Information als möglich erachtet, und andererseits mit den Artikeln 6 und 13 dieser Konvention, insofern er die juristische Personen aus seinem Anwendungsgebiet ausschließt.

Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 30. November 1998 ist folglich für nichtig zu erklären.

5. Die angeblich vage und ungenaue Beschaffenheit folgender Begriffe:

a) Der Begriff « Radikalisierungsprozess » in Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes

B.93. Ein Beschwerdegrund in der Rechtssache Nr. 5014 ist aus einem Verstoß von Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, insofern die Definition des « Radikalisierungsprozesses » die Wörter « mental darauf vorbereitet ist oder bereit ist » enthalte, die nach Auffassung der klagenden Partei zu vage und ungenau seien.

B.94. In der angefochtenen Bestimmung ist der Radikalisierungsprozess definiert als ein « Prozess, bei dem ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen so beeinflusst wird, dass dieses Individuum beziehungsweise diese Gruppe von Individuen mental darauf vorbereitet ist oder bereit ist, Terrorakte zu begehen ».

B.95. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erlauben in Bezug auf Artikel 8 Absatz 2 nur einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Gründen der nationalen Sicherheit, insofern dieser Eingriff im Gesetz vorgesehen ist und dieses Gesetz den Betroffenen zugänglich und präzise ist. Diese Erfordernisse bezüglich der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit des Gesetzes dienen dazu, jegliches willkürliche Verhalten der öffentlichen Gewalt zu vermeiden. Das Gesetz ist deutlich, wenn die darin verwendeten Begriffe es dem Bürger ermöglichen, eindeutig die Folgen seiner Anwendung zu beurteilen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt jedoch an, dass das Maß an Deutlichkeit des Gesetzes im Bereich der nationalen Sicherheit geringer sein kann als in anderen Bereichen.

Außerdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Weber und Saravia* gegen Deutschland vom 29. Juni 2006 die Mindestgarantien beschrieben, die im Gesetz festgelegt sein müssen, um den Missbrauch von Befugnissen zu vermeiden:

« 95. In seiner Rechtsprechung in Bezug auf die Maßnahmen der geheimen Aufsicht legt der Hof die nachstehenden Mindestgarantien gegen Missbrauch von Befugnissen dar, die das Gesetz enthalten muss: die Art der Straftaten, die Anlass zu einer Erlaubnis zum Abfangen sein können, die Festlegung der Kategorien von Personen, die abgehört werden dürfen, die Festlegung einer Beschränkung der Dauer der Ausführung der Maßnahme, das für die Untersuchung einzuhaltende Verfahren, die Verwendung und Aufbewahrung der gesammelten Daten, die Vorsichtsmaßnahmen für die Mitteilung der Daten an andere Parteien, und die Umstände, unter denen die Aufnahmen gelöscht oder vernichtet werden dürfen oder müssen (siehe insbesondere das vorerwähnte Urteil *Huvig*, § 34, das vorerwähnte Urteil *Amann*, § 76, das vorerwähnte Urteil *Valenzuela Contreras*, § 46, und das Urteil *Prado Bugallo* gegen Spanien, Nr. 58496/00, § 30, 18. Februar 2003) ».

B.96.1. Mit der gesetzlichen Definition des Begriffs « Radikalisierungsprozess » formuliert der Gesetzgeber keine Unterstrafestellung (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/7, S. 33); es wird daher kein gerichtliches Ziel angestrebt. Die Nachrichtendienste operieren in einem anderen Spektrum als die Polizeidienste und die Gerichtsbehörden. Der Begriff « Radikalisierungsprozess » fügt sich nicht in den Rahmen der strafrechtlichen Untersuchung ein, sondern in denjenigen der Eigenart und des Ziels einer nachrichtendienstlichen Untersuchung:

« Es handelt sich hier nicht um die Umschreibung einer Straftat, sondern vielmehr um das Problem, dass die Sicherheitsdienste einen eigenen Tätigkeitsbereich haben, der sich von der Bekämpfung einer Straftat unterscheidet. Dies betrifft also die Phase, die dem Begehen potentieller Straftaten vorangeht. [...] »

[...] Das eigentliche Begehen der terroristischen Tat gehört zum Bereich des Strafrechts » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/7, S. 34).

B.96.2.1. In Artikel 18/9 des Gesetzes vom 30. November 1998 ist der Anwendungsbereich der außergewöhnlichen nachrichtendienstlichen Methoden beschrieben. Artikel 18/9 § 1 Nr. 1 bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 18/2 § 2 erwähnten außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten können angewandt werden:

1. von der Staatssicherheit, wenn ernsthafte Gefahren bestehen für die innere Sicherheit des Staates und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, für die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen oder für das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential und wenn diese Gefahren eine Aktivität in Zusammenhang mit Spionage, Terrorismus, einschließlich des Radikalisierungsprozesses, Proliferation, schädlichen sektiererischen Organisationen und kriminellen Organisationen im Sinne von Artikel 8 Nr. 1 betreffen ».

Aus der Lesung von Artikel 18/9 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 und aus der gesetzlichen Definition des Begriffs « Radikalisierungsprozess » in Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998 geht hervor, dass dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Begriff « Terrorismus » zu verstehen ist.

B.96.2.2. Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

« Für die Anwendung von Artikel 7 versteht man unter:

1. ‘ Aktivität, die gefährdet oder gefährden könnte ’: jede individuelle oder kollektive Aktivität, die innerhalb des Landes oder vom Ausland aus entwickelt wird und die in Zusammenhang mit Spionage, Einmischung, Terrorismus, Extremismus, Proliferation, schädlichen sektiererischen Organisationen, kriminellen Organisationen stehen kann, einschließlich der Verbreitung von Propaganda, der Förderung oder direkten oder indirekten Unterstützung, unter anderem durch Bereitstellung von finanziellen, technischen oder logistischen Mitteln, Vermittlung von Auskünften über mögliche Ziele, Entwicklung von Strukturen und Aktionspotential und Verwirklichung der verfolgten Ziele.

Für die Anwendung des vorangehenden Absatzes versteht man unter:

[...]

b) Terrorismus: die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Drohungen ».

B.96.3. Mit dem Begriff « Radikalisierungsprozess », in Verbindung mit dem Begriff « Terrorismus », wird somit auf die Phase verwiesen, die dem Begehen terroristischer Handlungen vorangeht. Insbesondere ist mit dem Radikalisierungsprozess ein vorbereitender Prozess der Manipulation oder der Willensbeeinflussung gemeint, wobei Sicherheitsrisiken entstehen. Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1998 drückt deutlich aus, dass dies

einen Prozess betrifft, der in einer Beeinflussung auf solche Weise besteht, dass der Betroffene mental darauf vorbereitet ist wird oder bereit ist, terroristische Handlungen zu begehen. Die Befugnis, außergewöhnliche nachrichtendienstliche Methoden im Falle einer ernsthaften Gefahr anzuwenden, die sich auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsprozess bezieht, ist in das vorbeugende Auftreten gegen Terrorismus einzuordnen.

B.97. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Rechtmäßigkeitserfordernis von Artikel 22 der Verfassung nicht verletzt wird.

Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

b) Die Begriffe « öffentlich zugängliche Orte », « öffentlich nicht zugängliche private Orte », « Wohnungen », « Raum, der zu beruflichen Zwecken benutzt wird » und « Raum, der von einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem Journalisten als Wohnort benutzt wird » in den Artikeln 18/2 § 1 Nrn. 1 und 2, § 2 Nrn. 1 und 2 und § 3, 18/4, 18/9 § 4, 18/11, 18/12 § 1 Nrn. 1, 2 und 3, 18/16 § 2 und 18/17 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes

B.98. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt ferner einen Verstoß der Artikel 18/2 § 1 Nrn. 1 und 2, § 2 Nrn. 1 und 2 und § 3, 18/4, 18/9 § 4, 18/11, 18/12 § 1 Nrn. 1, 2 und 3, 18/16 § 2 und 18/17 § 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung und gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird angeführt, dass der Begriff « private Orte » in den angefochtenen Bestimmungen unzureichend von demjenigen der Wohnung oder des Wohnortes unterschieden werde und derart vage sei, dass keine Abweichung im Sinne der im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen vorliegen könne.

B.99.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 anführt, versteht man laut Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1998 unter « privatem Ort »:

« ‘ privatem Ort ’: den Ort, der offensichtlich keine Wohnung oder kein von einer Wohnung umschlossener dazugehöriger Teil im Sinne der Artikel 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches

ist oder kein Raum ist, der von einem Rechtsanwalt, einem Arzt oder einem Journalisten zu beruflichen Zwecken oder als Wohnort benutzt wird ».

B.99.2. Im Gesetzesvorentwurf, der ursprünglich im Senat eingereicht wurde, war in Artikel 3 Nr. 12 der private Ort wie folgt definiert:

- « - der Ort, der offensichtlich keine Wohnung ist, oder
- kein von einer Wohnung umschlossener dazugehöriger Teil im Sinne der Artikel 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2138/1, S. 256).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hatte bemerkt:

« Diese Definition beruht auf derjenigen von Artikel 46*quiquies* des Strafprozessgesetzbuches, in dessen Zusammenhang die Rechtslehre auf Auslegungsprobleme hingewiesen hatte:

‘ Da der Begriff “Wohnung” nicht gesetzlich definiert ist, sich jedoch nach der Rechtsprechung des Kassationshofes entwickeln kann, erweist sich der neue Artikel 46*quiquies* nämlich als ein echtes “ Brutnest von Prozessen ”, das für eine große Rechtsunsicherheit sorgen kann ’.

Eine fundamentalere Kritik besteht darin, dass in dem Entwurf der Definition - im Gegensatz zu Artikel 46*quiquies* - nicht die zu beruflichen Zwecken dienenden Räume erwähnt sind.

Der Vorentwurf muss daher in diesem Punkt geändert werden » (ebenda, S. 287).

Artikel 3 Nr. 12 wurde im Sinne seiner heutigen Formulierung geändert:

« Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu verbessern und abweichende Auslegungen zu vermeiden, werden in diesem Artikel die Definitionen des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 übernommen, wodurch das Gesetz vom 6. Januar 2003 über besondere Ermittlungsmethoden abgeändert wurde (Wohnung, privater Ort und Post). So wird der Begriff ‘ privater Ort ’ so definiert wie in Artikel 46*quiquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht somit dieser Bestimmung, um der Anmerkung [des Staatsrates] zu entsprechen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 36).

B.100.1. Artikel 46*quiquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Ein privater Ort im Sinne dieses Artikels ist der Ort, der offensichtlich:

- keine Wohnung ist;

- kein von einer Wohnung umschlossener dazugehöriger Teil im Sinne der Artikel 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches ist;
- kein Raum ist, der von einem Rechtsanwalt oder einem Arzt zu beruflichen Zwecken oder als Wohnort benutzt wird im Sinne von Artikel 56bis Absatz 3 ».

Die Artikel 479, 480 und 481 des Strafgesetzbuches, auf die in Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1998 verwiesen wird, bestimmen:

« Art. 479. Als bewohntes Haus gelten alle Gebäude, Appartements, Aufenthaltsorte, Unterkünfte, Hütten, selbst mobil, oder alle anderen Orte, die als Wohnung dienen.

Art. 480. Als zugehöriger Teil eines bewohnten Hauses gelten die Höfe, Geflügelhöfe, Gärten und alle anderen geschlossenen Grundstücke, sowie die Scheunen, Ställe und alle anderen Bauwerke, die sich darin befinden, ungeachtet ihres Verwendungszwecks, selbst wenn sie einen getrennten Raum innerhalb der allgemeinen Umzäunung bilden.

Art. 481. Mobile Umzäunungen, die dazu dienen, Vieh im offenen Feld eingeschlossen zu halten, ungeachtet der Weise ihrer Bauweise, gelten als zugehörige Teile eines bewohnten Hauses, wenn sie sich auf einem gleichen Grundstück wie die für die Viehhüter bestimmten mobilen Hütten befinden ».

Durch die Bezugnahme auf diese Bestimmungen erhält der Begriff « Wohnung » die gleiche Bedeutung wie in Artikel 15 der Verfassung.

B.100.2. Die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Abstimmung des Begriffs « privater Ort » in Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1998 mit der Umschreibung dieses Begriffs in Artikel 46**quiquies** § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht es, auf die Vorarbeiten zu Artikel 46**quiquies** (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2055/001, SS. 16-17, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2055/005, S. 20) und auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Artikels 46**quiquies** (Urteil Nr. 155/2007, B.6.3 und B.6.4) zu verweisen.

Der Gesetzgeber hat bei der Definition den Begriff « offensichtlich » verwendet, so dass anzunehmen ist, dass ein privater Ort ein Ort ist, der für jeden objektiv und deutlich keine Wohnung, kein dazugehöriger Teil oder kein zu beruflichen Zwecken benutzter Raum oder Wohnort eines Arztes, Rechtsanwalts oder Journalisten ist.

B.101.1. Außerdem führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, indem der Gesetzgeber die Begriffe « Wohnsitz », « Wohnort », « privater Ort » durcheinander verwende.

B.101.2. Die Bestimmungen von Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. November 1998 geben keinen Anlass zu Verwechslung zwischen den Begriffen « Wohnort », « Wohnsitz » und « Wohnung »; im vorerwähnten Artikel wird zwischen anderen Begriffen unterschieden, die den Kategorien von Orten entsprechen, für die im Gesetz vom 30. November 1998 eine unterschiedliche gesetzliche Regelung gilt.

Außerdem sind die Begriffe « Wohnung », « Wohnsitz » und « Wohnort » gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes als Synonym zu betrachten. Der Kassationshof hat nämlich geurteilt:

« In der Erwägung, dass unter dem Begriff ‘ Wohnung ’ im Sinne von Artikel 15 der Verfassung der Ort zu verstehen ist, den eine Person bewohnt, um dort ihren Aufenthalt oder ihren tatsächlichen Wohnort zu errichten und wo sie aus diesem Grund Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre, ihrer Ruhe und ihres Privatlebens im Allgemeinen hat » (Kass., 26. Oktober 2004, Arr. Cass., 2004, Nr. 509).

B.101.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung nicht das Rechtmäßigkeitserfordernis von Artikel 22 der Verfassung verletzt.

B.102. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

c) Die Wörter « unzureichend » und « Ernst der potentiellen Gefahr » in Artikel 18/3 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes

B.103. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 führt auch einen Verstoß von Artikel 18/3 § 1 des Gesetzes vom 30. November 1998 gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Es wird bemängelt, dass die Begriffe «unzureichend» und «Ernst der potentiellen Gefahr», die in der angefochtenen Bestimmung enthalten sind, zu vage seien.

B.104.1.1. In dem angefochtenen Artikel 18/3 sind die Bedingungen für die Anwendung der spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten festgelegt. Darin wird insbesondere präzisiert, dass die Nachrichten- und Sicherheitsdienste diese nur in Anspruch nehmen dürfen, wenn die gewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten als unzureichend erachtet werden, um die zur Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrags notwendigen Informationen zu sammeln. Dabei wird in der angefochtenen Bestimmung an den Grundsatz der Subsidiarität erinnert, der der Anwendung der verschiedenen, im Gesetz festgelegten Methoden zugrunde liegt, dies unter Berücksichtigung der stufenweise eingreifenden Beschaffenheit, die diese Methoden in Bezug auf die Personen aufweisen können, auf die sie angewandt werden, und der ausdrücklich in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 verankert ist.

B.104.1.2. Es besteht kein Grund, um dem Begriff «unzureichend» eine andere Bedeutung zu verleihen als diejenige, die ihm im üblichen Sprachgebrauch verliehen wird, so dass davon auszugehen ist, dass die spezifischen Methoden zum Sammeln von Daten nur angewandt werden dürfen, wenn die gewöhnlichen Methoden es den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten nicht ermöglichen, die erwarteten Ergebnisse zu erzielen. Ein solcher Begriff kann nicht als derart vage angesehen werden, dass er nicht den Vorschriften von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen würde.

B.104.2.1. Der Begriff «Ernst der potentiellen Gefahr» verweist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Anwendung der Methoden zum Sammeln von Daten, der ebenfalls in Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 verankert ist.

So wurde in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz präzisiert:

«Die spezifische Methode muss ebenfalls entsprechend dem Ernst der potentiellen Gefahr gewählt werden, für die die Methode angewandt wird. Hier muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genau eingehalten werden. Es ist also ausgeschlossen, dass man eine spezifische Methode für eine wenig glaubwürdige Gefahr anwendet» (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 42).

B.104.2.2. In der angefochtenen Bestimmung wird auf die potentielle Gefahr im Sinne von Artikel 18/1 des Gesetzes verwiesen.

Dieser bestimmt:

« Vorliegender Unterabschnitt findet Anwendung auf:

1. die Staatssicherheit für die Erfüllung der in den Artikeln 7 Nr. 1 und 8 Nrn. 1 bis 4 erwähnten Aufträge auf dem Gebiet des Königreichs, unbeschadet des Artikels 18/9 § 1 Nr. 1,

2. den allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte für die Erfüllung der in Artikel 11 § 1 Nrn. 1 bis 3 und § 2 erwähnten Aufträge auf dem Gebiet des Königreichs, mit Ausnahme der in den Artikeln 44*bis* und 44*ter* und in Artikel 259*bis* § 5 des Strafgesetzbuches erwähnten Überwachung von Funksprüchen aus dem Ausland ».

B.104.2.3. Die Artikel des Gesetzes vom 30. November 1998, auf die somit Bezug genommen wird, beschreiben die Aufträge der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte.

Die Aufträge der Staatssicherheit werden wie folgt beschrieben:

« Art. 7. Die Staatssicherheit ist beauftragt:

1. Nachrichten in bezug auf jegliche Aktivität, die die innere Sicherheit des Staates und den Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung, die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen, das vom Ministeriellen Ausschuss definierte wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potential oder jedes andere vom König auf Vorschlag des Ministeriellen Ausschusses definierte grundlegende Interesse des Landes gefährdet oder gefährden könnte, zu ermitteln, zu analysieren und zu verarbeiten,

[...]

Art. 8. Für die Anwendung von Artikel 7 versteht man unter:

1. ‘ Aktivität, die gefährdet oder gefährden könnte ’: jede individuelle oder kollektive Aktivität, die innerhalb des Landes oder vom Ausland aus entwickelt wird und die in Zusammenhang mit Spionage, Einmischung, Terrorismus, Extremismus, Proliferation, schädlichen sektiererischen Organisationen, kriminellen Organisationen stehen kann, einschließlich der Verbreitung von Propaganda, der Förderung oder direkten oder indirekten Unterstützung, unter anderem durch Bereitstellung von finanziellen, technischen oder logistischen Mitteln, Vermittlung von Auskünften über mögliche Ziele, Entwicklung von Strukturen und Aktionspotential und Verwirklichung der verfolgten Ziele.

Für die Anwendung des vorangehenden Absatzes versteht man unter:

a) Spionage: das Sammeln oder Vermitteln von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und die Unterhaltung geheimer Verbindungen, die zur Vorbereitung oder Erleichterung dieser Aktivitäten dienen können,

b) Terrorismus: die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Drohungen,

c) Extremismus: rassistische, fremdenfeindliche, anarchistische, nationalistische, autoritäre oder totalitäre Anschauungen oder Zielsetzungen, ungeachtet, ob sie politischer, ideologischer, konfessioneller oder philosophischer Art sind, die in Theorie oder Praxis gegen die Grundsätze der Demokratie oder der Menschenrechte, das reibungslose Funktionieren der demokratischen Institutionen oder andere Grundlagen des Rechtsstaates verstoßen,

d) Proliferation: Handel oder Transaktionen mit Materialien, Produkten, Gütern oder Know-How, die zur Herstellung oder Entwicklung nicht konventioneller oder sehr fortschrittlicher Waffensysteme dienen können. In diesen Rahmen fallen insbesondere die Entwicklung nuklearer, chemischer und biologischer Waffenprogramme, die damit verbundenen Übertragungssysteme sowie die darin verwickelten Personen, Strukturen oder Länder,

e) schädlicher sektiererischer Organisation: jegliche Gruppierung mit philosophischer oder religiöser Ausrichtung oder die sich als solche ausgibt, die in ihrer Organisation oder Praxis schädlichen gesetzwidrigen Aktivitäten nachgeht, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schadet oder die Würde des Menschen verletzt,

f) krimineller Organisation: jeglichen strukturierten, dauerhaften Zusammenschluss von mehr als zwei Personen mit dem Ziel, auf vereinbarte Art und Weise Verbrechen und Vergehen zu verüben, um unter Einsatz von Einschüchterung, Drohung, Gewalt, betrügerischen Handlungen oder Bestechung oder durch Benutzung kommerzieller oder anderer Strukturen zum Verschleiern oder Erleichtern von Straftaten direkt oder indirekt Vermögensvorteile zu erlangen. In diesen Rahmen fallen die Formen und Strukturen von kriminellen Organisationen, die sich wesentlich auf die in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a) bis e) und g) erwähnten Aktivitäten beziehen oder die destabilisierende Folgen auf politischer oder sozialwirtschaftlicher Ebene haben können,

g) Einmischung: den Versuch, mit ungesetzlichen, betrügerischen oder verborgenen Mitteln Entscheidungsprozesse zu beeinflussen,

2. ‘innere Sicherheit des Staates und Fortbestand der demokratischen und verfassungsmäßigen Ordnung’:

a) die Sicherheit der Institutionen des Staates und die Wahrung der Kontinuität des ordnungsgemäßen Funktionierens des Rechtsstaates, der demokratischen Institutionen, der elementaren Grundsätze, die jedem Rechtsstaat eigen sind, sowie der Menschenrechte und der Grundfreiheiten,

b) die Sicherheit und den körperlichen und moralischen Schutz von Personen und die Sicherheit und den Schutz von Gütern,

3. ‘ die äußere Sicherheit des Staates und die internationalen Beziehungen ’: die Wahrung der Integrität des Staatsgebiets, der Souveränität und der Unabhängigkeit des Staates, der Interessen der Länder, mit denen Belgien gemeinsame Ziele verfolgt, sowie der internationalen und anderen Beziehungen, die Belgien mit ausländischen Staaten und internationalen oder überstaatlichen Institutionen unterhält,

4. ‘ das wissenschaftliche oder wirtschaftliche Potential ’: die Wahrung der wesentlichen Elemente des wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Potentials,

[...] ».

Die Aufträge des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte werden wie folgt beschrieben:

« Art. 11. § 1. Der Allgemeine Nachrichten- und Sicherheitsdienst ist beauftragt:

1. Nachrichten in bezug auf jegliche Aktivität, die die Integrität des Staatsgebiets, die militärischen Verteidigungspläne, das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential in Zusammenhang mit den Akteuren, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die in den mit der Verteidigung verbundenen wirtschaftlichen und industriellen Sektoren tätig sind und die in einer auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Landesverteidigung vom Ministeriellen Ausschuss für Nachrichten und Sicherheit gebilligten Liste aufgeführt sind, die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte oder die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland oder jedes andere vom König auf Vorschlag des Ministeriellen Ausschusses definierte grundlegende Interesse des Landes gefährdet oder gefährden könnte, zu ermitteln, zu analysieren und zu verarbeiten und die zuständigen Minister unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen sowie der Regierung auf Verlangen Stellungnahmen im Hinblick auf die Bestimmung ihrer auswärtigen Verteidigungspolitik abzugeben,

2. für die Gewährleistung der militärischen Sicherheit des Personals, das dem Ministerium der Landesverteidigung untersteht, und von militärischen Anlagen, Waffen, Munition, Ausrüstung, Plänen, Schriftstücken, Dokumenten, EDV- und Kommunikationssystemen oder anderen militärischen Gegenständen zu sorgen, und im Rahmen der Cyberattacken auf militärische EDV- und Kommunikationssysteme oder auf die vom Ministerium der Landesverteidigung verwalteten Systeme die Attacke zu neutralisieren und deren Urheber zu identifizieren, unbeschadet des Rechts, sofort unter Einhaltung der Bestimmungen des Rechts des bewaffneten Konflikts mit einer eigenen Cyberattacke zu reagieren,

3. das Geheimnis zu wahren, das aufgrund der internationalen Verpflichtungen Belgiens oder zur Wahrung der Integrität des Staatsgebiets und zur Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte für militärische Anlagen, Waffen, Munition, Ausrüstung, Pläne, Schriftstücke, Dokumente oder andere militärische Gegenstände, militärische Nachrichten und Kommunikationen sowie militärische EDV- und Kommunikationssysteme oder die vom Ministerium der Landesverteidigung verwalteten Systeme geboten ist;

[...]

§ 2. Für die Anwendung von § 1 versteht man unter:

1. ‘ Aktivität, die die Integrität des Staatsgebiets gefährdet oder gefährden könnte ’: jede Bekundung der Absicht, durch militärische Mittel das gesamte Staatsgebiet oder Teile davon sowie den Luftraum über diesem Staatsgebiet oder die Hoheitsgewässer einzunehmen, zu besetzen oder anzugreifen oder den Schutz oder Fortbestand der Bevölkerung, das Staatsvermögen oder das Wirtschaftspotential des Landes zu bedrohen,

2. ‘ Aktivität, die die militärischen Verteidigungspläne gefährdet oder gefährden könnte ’: jede Bekundung der Absicht, auf unerlaubtem Wege von Plänen bezüglich der militärischen Verteidigung des Staatsgebiets, des Luftraums über diesem Staatsgebiet oder der Hoheitsgewässer und der lebenswichtigen Interessen des Staats oder bezüglich der gemeinsamen militärischen Verteidigung im Rahmen eines Bündnisses oder einer internationalen oder überstaatlichen Zusammenarbeit Kenntnis zu erlangen,

2/1. ‘ Aktivität, die das wissenschaftliche und wirtschaftliche Potential in Zusammenhang mit den Akteuren, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, die in den mit der Verteidigung verbundenen wirtschaftlichen und industriellen Sektoren tätig sind und die in einer auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des Ministers der Landesverteidigung vom Ministeriellen Ausschuss für Nachrichten und Sicherheit gebilligten Liste aufgeführt sind, gefährdet oder gefährden könnte ’: jede Bekundung der Absicht, die grundlegenden Elemente des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potentials dieser Akteure zu beeinträchtigen,

3. ‘ Aktivität, die die Erfüllung der Aufträge der Streitkräfte gefährdet oder gefährden könnte ’: jede Bekundung der Absicht, die Einsatzbereitschaft, die Mobilisierung und den Einsatz der belgischen Streitkräfte, der alliierten Streitkräfte oder der interalliierten Verteidigungsorganisationen bei Aufträgen, Aktionen oder Operationen auf nationaler Ebene, im Rahmen eines Bündnisses oder einer internationalen oder überstaatlichen Zusammenarbeit zu neutralisieren, zu behindern, zu sabotieren, zu gefährden oder zu verhindern,

4. ‘ Aktivität, die die Sicherheit von belgischen Staatsangehörigen im Ausland gefährdet oder gefährden könnte ’: jede Bekundung der Absicht, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit belgischer Staatsangehöriger im Ausland und ihrer Familienmitglieder durch Verwüstung, Massaker oder Plünderung kollektiv zu gefährden ».

B.104.2.4. Unter Berücksichtigung der somit beschriebenen Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und insbesondere der in den vorerwähnten Bestimmungen vorgenommenen Präzisierungen bezüglich des Begriffs « Gefahr » verletzt der angefochtene Artikel 18/3 nicht Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.105. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

B.106. Schließlich führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5014 einen Verstoß von Artikel 16 des Gesetzes vom 30. November 1998 in der durch Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Nach Darlegung der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5014 würde diese Gesetzesänderung es den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten künftig ermöglichen, gemäß Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei jeder Person oder Organisation, die zum Privatsektor gehört, die zur Ausführung ihrer Aufträge notwendigen Informationen einzuholen. Der vorerwähnte Artikel sehe lediglich eine gesetzliche Grundlage für die Anforderung von Informationen beim Privatsektor vor, sage jedoch nichts aus über die Verpflichtung des Privatsektors, Informationen zu erteilen. Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 erlaube es im Allgemeinen nicht, Informationen zu besorgen. Es sei nicht klar, ob das Gesetz vom 4. Februar 2010 vom Gesetz vom 8. Dezember 1992 abweiche. Der angefochtene Artikel sei derart doppeldeutig, dass er nicht als eine rechtsgültige gesetzliche Abweichung angesehen werden könne.

B.107. Artikel 16 des Gesetzes vom 30. November 1998 bestimmt:

«Gemäß Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten können die Nachrichten- und Sicherheitsdienste bei jeder Person oder Einrichtung, die dem Privatsektor angehört, Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, anfordern, die für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich sind ».

B.108.1. Gemäß den Vorarbeiten beinhaltet dieser Artikel eine technische Änderung:

« Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 wurde durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr abgeändert, wobei der Inhalt von Paragraph 3 dieses Artikels leicht abgeändert in Paragraph 4 dieses Artikels übertragen wurde. Die Bezugnahme in Artikel 16 ist folglich dieser Änderung anzupassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-1053/1, S. 40).

B.108.2. Der Ministerrat bemerkt, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei. Durch den angefochtenen Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 werde nämlich nur die Bezugnahme auf Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 durch eine Bezugnahme auf Artikel 3 § 4 ersetzt. Außerdem könne nach Auffassung des Ministerrates nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neuen Rechtsvorschriften übernommen und sich auf diese Weise den Inhalt dieser Bestimmung angeeignet habe; der Gesetzgeber habe eindeutig nicht erneut gesetzgeberisch auftreten wollen. Die Nichtigkeitsklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 habe nur zur Folge, dass der alte Artikel 16 des Gesetzes vom 30. November 1998 wieder in Kraft trete und eine falsche Bezugnahme auf das Gesetz vom 8. Dezember 1992 enthalte.

B.109.1. Durch den angefochtenen Artikel 10 wurden in Artikel 16 des Gesetzes vom 30. November 1998 die Wörter « Artikel 3 § 3 » durch die Wörter « Artikel 3 § 4 » ersetzt.

Eine solche Änderung kann nur als eine rein technische Verdeutlichung und nicht als Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, in dieser Angelegenheit erneut gesetzgeberisch aufzutreten, angesehen werden.

B.109.2. Die Klage richtet sich also in Wirklichkeit gegen eine Gesetzesbestimmung, die durch das Gesetz vom 30. November 1998 eingeführt und im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1998 veröffentlicht wurde, das heißt mehr als sechs Monate vor dem Einreichen der vorliegenden Nichtigkeitsklage. Die Klage gegen diese Bestimmung ist daher unzulässig, weil sie nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Frist eingereicht wurde.

B.110. Der Beschwerdegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 2 § 3 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, für nichtig;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.26.1 und B.77 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt